

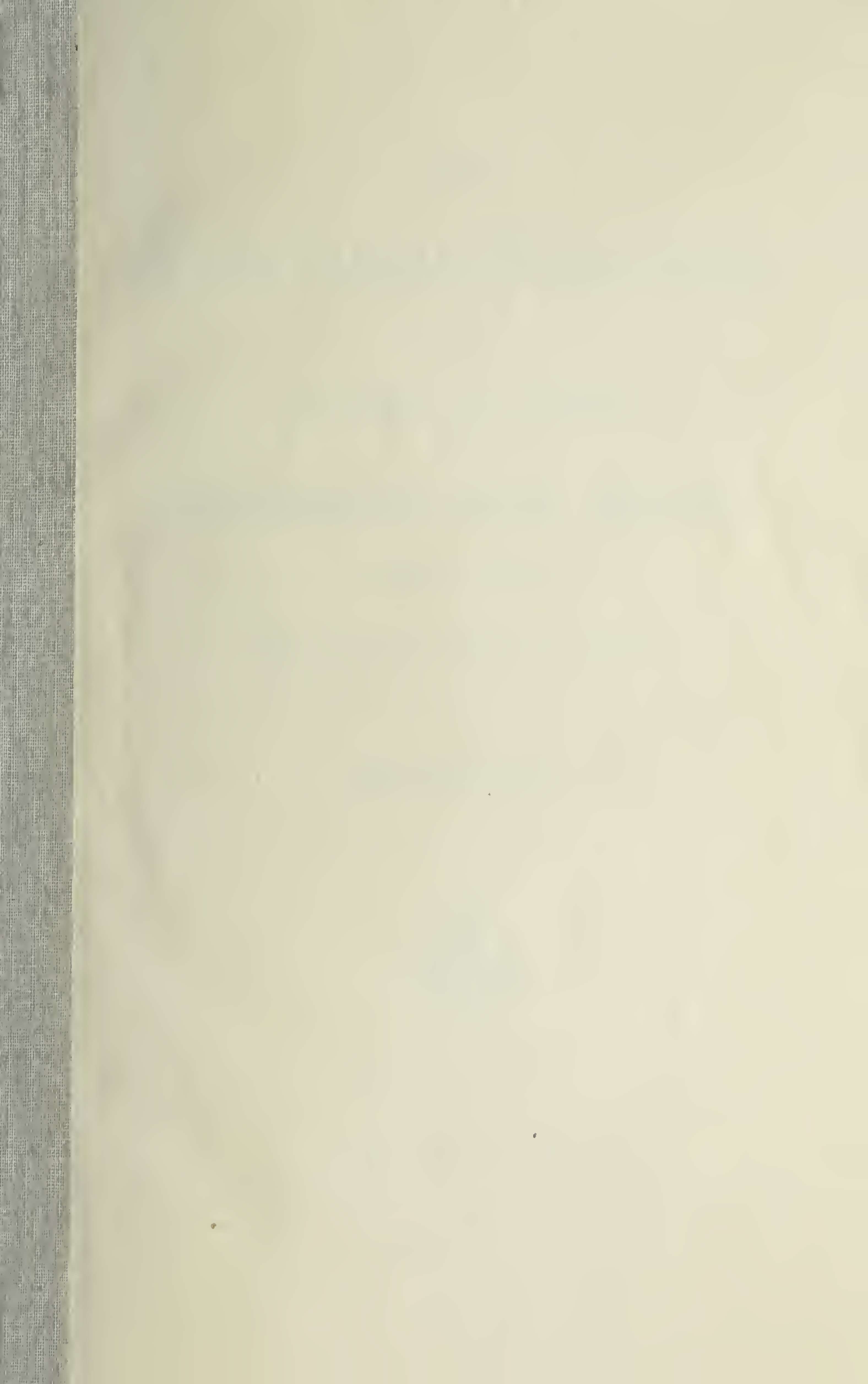
Zur Arbeiterversicherung.

Geschichte und Wirken eines Deutschen Gewerkvereins

1866—1882.

Leipzig und Stuttgart.
Kommissionsverlag von J. Mäser, Leipzig-Reudnitz.
1883.





Zur

Arbeiterversicherung.

Geschichte und Wirken

des

Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker.

1866—1882.

Herausgegeben vom Vorstande des Vereins.

Zweite ergänzte Auflage.



Leipzig und Stuttgart.
Kommissionsverlag von Julius Mäser in Leipzig-Reudnitz.
1883.





Einleitung.

Die repressive Aktion der Reichsregierung gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie führte in ihrem Verlaufe und ihren Ergebnissen allenthalben zu der Erkenntnis, daß die von der genannten Partei als Ausgangspunkt ihrer Bestrebungen bezeichnete wirtschaftliche Notlage der unteren Volksklassen kein doktrinäres Phantasiegebilde, sondern wirklich vorhanden war und sich mit dem allmählichen Versiegen der sozialistischen Agitation um kein Jota verminderte. Hieran aber knüpfte sich die weitere Erkenntnis, daß mit der Unterdrückung der staatsgefährlichen Umtriebe allein es nicht gethan sei, sondern etwas Positives und Nachhaltiges geschehen müsse, wenn dem weiteren wirtschaftlichen Niedergange vorgebeugt und Zufriedenheit auch in den unteren Volksklassen wieder hergestellt werden solle.

Aus der Mitte der liberalen Parteien, die seit Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches in Deutschland die Herrschaft gehabt und die Regierung beraten hatten, erhob sich kein praktischer Vorschlag zur Abhilfe, dieselben blickten vielmehr in gespannter Erwartung auf die Richtung, welche ihnen der Reichskanzler für die parlamentarische Aktion nach altgewohnter Weise anweisen würde, und günstigsten Falls machten sie einen schwachen Versuch, die leitende Hand wenigstens etwas von der geraden Richtung abzuziehen. Die konservativen Parteien waren wohl bereit, die Regierung im Verfolg praktischer sozialer Aufgaben zu unterstützen, allein sie waren viel zu stark in der konservativen Doktrin befangen, die die Heilmittel für die Schäden der Gegenwart, die Palliativmittel für soziale zukünftige Katastrophen einzig in der Vergangenheit sucht, als daß sie zu einem kühnen Ratschlag, wie ihn der moderne Zeitgeist erforderte, sich hätten aufraffen können.

Da schaffte sich die Reichsregierung im Drange der Umstände selbst einen Weg; der Reichskanzler Fürst Bismarck knüpfte an ein Stück Vergangenheit an, und wie er vor anderthalb Jahrzehnten das ganze Volk zur Mitwirkung an dem innern Ausbau des zum Teil geeinigten Deutsch-

land mittels des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts heranzog, berief er diesmal das gesamte Volk, die Staatsgemeinschaft, zur werkthätigen Anteilnahme an der Beseitigung der sozialen Schäden, indem er zum Staunen des In- und Auslandes verkündete, daß es Aufgabe des Staates sein müsse, den wirtschaftlich Schwachen da beizustehen, wo deren Kräfte zum wirtschaftlichen Aufschwunge nicht ausreichten.

Die Form, in welche der Herr Reichskanzler das von ihm sanktionierte Prinzip der Staatshilfe zu kleiden für gut befand, war die staatliche Arbeiterversicherung, und den Anfang dazu machte er durch Aufstellung eines Gesetzentwurfs über staatliche Arbeiterunfallversicherung. Ein Gesetz über staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung sollte demnächst folgen, ebenso mehrfache Umgestaltungen der bestehenden Arbeitergesetzgebung im Sinne der Arbeiterversicherung.

Seitens eines großen Teils der Presse erfuhr das Prinzip der Staatshilfe und Staatsversicherung die heftigste Befehdung, und der verflossene Reichstag gestaltete das Unfallversicherungsgesetz derart um, daß die Reichsregierung für gut befand, das vom Reichstag beschlossene Gesetz nicht einzuführen, vielmehr hinsichtlich desselben, sowie der Arbeiterversicherung überhaupt, an das neu zusammentretende Parlament zu appellieren.

Infolge dieses Beharrens auf der betretenen Bahn sprach sich denn auch die kaiserliche Botschaft zur Eröffnung des neugewählten Reichstags in sozialpolitischer Hinsicht wie folgt aus:

„Schon im Februar dieses Jahres haben wir unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgaben von neuem ans Herz zu legen, und würden mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergibigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten.

Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde."

Und mit diesem Eintreten Sr. Majestät des Kaisers für die sozialpolitischen Grundsätze seines ersten Ratgebers sind dieselben zur Regierungsmaxime erhoben worden.

Die Frage der Arbeiterversicherung wird also der Enunziation der Regierung nach nicht von der Tagesordnung verschwinden, sondern sämtliche politische Parteien, und ganz besonders die Arbeiterkorporationen, die sie direkt angeht, werden sich noch tüchtig damit zu beschäftigen haben, und namentlich haben die letzteren ein Interesse daran, daß die schwierige Aufgabe des Aufsuchens der rechten Mittel und Wege glücklich gelöst werde.

Ueber die beste Form der Arbeiterversicherung ist schon seit Auftauchen der Unfallversicherungsvorlage viel gesprochen und geschrieben worden; es sind in Betracht gezogen worden die allgemeine Staatsversicherung, die staatliche Zwangs-Arbeiterversicherung mit und ohne Staatsbeiträge, die Zwangsgenossenschaftsversicherung mit und ohne Staatszuschuß, die freie Genossenschaftsversicherung mit Normativbestimmungen und mit und ohne Versicherungszwangsgesetz resp. einer staatlichen Ergänzungsanstalt, endlich die Privatversicherung mit Staatsaufsicht und Versicherungszwang. Wie man sieht, eine reiche Musterkarte von Versicherungsmodalitäten, und wir glauben noch nicht einmal, daß sie vollständig ist.

Wir wollen indes jetzt nicht in eine Diskussion über die möglicherweise beste Form der Staatshilfe resp. Arbeiterversicherung eintreten. Angesichts der in der That schwierigen Lage halten wir es vielmehr förderlich, wenn aus Arbeiterkreisen heraus, die sich nicht sofort mit den Bestrebungen der Reichsregierung befreunden konnten, da eine Gewähr für die Erhaltung der bestehenden korporativen Genossenschaften, wie sie nun offenbart wurde, nicht vorhanden war, der Regierung Anerkennung für ihre Bestrebungen ausgesprochen wird und die zu Versichernden selbst

sich bemühen, durch Unterstützung des von der Regierung adoptierten Prinzips dieselbe in die für ihr Wohl vorteilhafteste Bahn zu leiten. Indem wir dem Herrn Reichskanzler unsere Anerkennung für seine Bestrebungen aussprechen, glauben wir wohl berechtigt zu sein, unser Urteil in bezug auf die Fürsorge für die hilfsbedürftige Bevölkerung in die Wagschale legen zu können. Die Organisation der deutschen Buchdrucker, die zur Zeit unter dem Namen „Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker" in Stuttgart ihren Sitz hat und seit fast zwei Jahrzehnten mit großem Erfolge im Felde der freien genossenschaftlichen Selbsthilfe gearbeitet, glaubt genau zu wissen, was die freie genossenschaftliche Selbsthilfe kann und was sie nicht kann.

Wir bleiben jedoch bei dem Ausdruck der Anerkennung nicht stehen. Wir halten es für eine Pflicht der positiv thätigen Arbeiterkorporationen, die Regierung in ihrer Aufgabe durch Beibringung brauchbaren Materials aus der eigenen Erfahrung der Korporationen zu unterstützen, und die Erfüllung dieser Pflicht ist der erste und Hauptgrund für die Abfassung vorliegender Denkschrift.

Der zweite Grund ist unser eigenes und der Reichsregierung Interesse an der Existenz und dem Gedeihen der bestehenden positiv thätigen Arbeiterkorporationen.

Die staatliche Arbeiterversicherung, oder wie sich die kaiserliche Botschaft ausdrückt: die positive Förderung des Wohles der Arbeiter, wird doch wohl am folgerichtigsten an bestehende Einrichtungen zur positiven Förderung des Wohles der Arbeiter anknüpfen müssen, und deshalb kann es doch unmöglich in der Absicht des Reichskanzlers wie in der der Reichsregierung gelegen haben, mit den staatsgefährlichen Vereinigungen auch zugleich diejenigen Arbeiterkorporationen zu beseitigen, die sich einzig und allein der positiven Förderung des Wohles ihrer Angehörigen befleißigen, und dann auf den Trümmern dieser Organisationen eine ganz neue Ordnung der Arbeiterverhältnisse aufzuführen. Das Verhalten der Verwaltungsbehörden gegen diese Arbeiterorganisationen scheint jedoch mit den Absichten der Regierung nicht allenthalben überein zu stimmen, und dazu hat jedenfalls die Taktik eines Teils der Presse sehr viel beigetragen, der von jeher sich bemühte, das Axiom zu verbreiten, die Begriffe „Sozialdemokrat" und „Arbeiter" seien identisch.

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker hat unter dieser Verkennung der Verhältnisse besonders zu leiden gehabt, und selbst heute noch schwebt er mit seinen gesamten gemeinnützigen Institutionen, trotzdem diese von Behörden und Regierungen anerkannt worden, sozusagen in der Luft; es kann ihm passieren, daß einzelne seiner Mitgliedschaften aufgelöst werden, weil an irgend einem Orte eine Wahl oppositionell ausgefallen, und es ist ihm passiert, daß die Verwaltungsbehörde auf Grund des Aus-

nahmegesetzes seine Unterdrückung angeordnet, die Exekutiv-Polizeibehörde aber gegen diese Maßregel auf Grund ihrer Informationen Protest eingelegt hat.

Es ist deshalb, nachdem die wohlunterrichtete Presse sich zum größten Teil in Schweigen wider besseres Wissen hüllt, für den Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker nunmehr zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden, Behörden, Presse und Publikum selbst über seinen Charakter aufzuklären, und zu dem Zwecke eine ausführliche Darlegung seiner Entwickelung, seines Wesens und seiner Thätigkeit zu geben, sowie sich gegen erhobene Beschuldigungen zu verteidigen.

Wenn wir an diese Darlegung einige positive Vorschläge knüpfen und beides den hohen Regierungen als Material zur Arbeiterversicherung überreichen, so leitet uns dabei außer dem Bestreben, die Regierung in ihrer Sorge für das Wohl der Arbeiter zu unterstützen, auch noch das Interesse für die bestehenden Arbeiterkorporationen. Wir hoffen, die Regierung werde aus unserer Denkschrift die Ueberzeugung gewinnen, wie wichtig ein unbehindertes Wirken der positiv thätigen Arbeitervereinigungen für das Gemeinwohl ist.





Entwickelung und Wesen der deutschen Buchdrucker-Gehilfen-Verbindung.

Geschichtliches.

Die Elementarformen, aus welchen sich im Laufe weniger Jahrzehnte die heute bestehende große nationale Vereinigung der deutschen Buchdruckergehilfen entwickelte, waren im Grunde keine anderen als die in anderen Gewerben gleichfalls vorhandenen: wie diese unter der Herrschaft des bis in die neuere Zeit hereinreichenden Innungswesens in den Innungen sowie Gesellenverbindungen den Geist der Zusammengehörigkeit unter den Gewerbsgenossen mindestens vorgebildet hatten, so existierten im Buchdruckgewerbe wenn auch keine wirklichen Innungseinrichtungen, so doch eine ihnen ähnelnde Form, das sogenannte Postulat, welches aus einem Wust zünftlerisch-burschikoser Tändeleien heraus das Verhältnis der Gehilfen unter sich und zu den Prinzipalen regelte, das Standesbewußtsein und den Korpsgeist pflegte. Wenn die Buchdruckergehilfen aus diesem embryonalen Zustande eher zu vollkommneren, kräftigeren Organisationen gelangten, als sämtliche übrigen gewerblichen Arbeiter, so lag das nicht so sehr an ihrem angeblich höhern Bildungsgrade, auch nicht an besonders günstigen Umständen, sondern lediglich daran, daß sie unentwegt am realen, praktischen Boden ihres Gewerbes festhielten und alle Lockungen politischer Parteien, wie die Theoreme sozialpolitischer Systematiker von der Hand wiesen.

Der soziale Zustand im Buchdruckgewerbe war unter der Herrschaft des Postulats ein befriedigender zu nennen, indem sowohl Arbeitslöhne wie Arbeitspreise, auch die gewerbliche Erziehung, von Prinzipalen und Gehilfen im Einverständnis geregelt wurden. Indessen vermochte das Postulat sich dem Geiste der Neuzeit ebensowenig anzupassen wie das alte Innungswesen; mit Beginn des laufenden Jahrhunderts wußten sich die Druckherren nach und nach sämtlich dem Postulate zu entziehen, und da eine andere verbindliche Form zur Regelung der Gewerbsverhältnisse nicht an seine Stelle gesetzt wurde, so rissen gar bald schwere Uebelstände im

Gewerbe ein, die Druckpreise und Arbeitslöhne wurden herabgedrückt und ein Ueberfluß an Arbeitskräften, deren technische Qualität obendrein immer schlechter wurde, herangezogen. Der so auf die Gehilfen ausgeübte Druck führte in den dreißiger und vierziger Jahren zur Bildung lokaler Vereine in den größeren Druckstädten und 1848 zum ersten Versuche einer nationalen Organisation, dem „Deutschen National-Buchdrucker-Verein", dem sofort 132 Druckorte beitraten. Dieser Verein konnte jedoch zu keiner rechten Lebensfähigkeit gelangen; es bildete sich dann aus ihm 1849 der „Gutenbergbund", doch auch dieser Organisationsversuch war nicht von Dauer: von den Arbeitgebern und kurzsichtigen Arbeitern aufs heftigste befehdet, wurde er von der auf die achtundvierziger Bewegung folgenden rückläufigen politischen Strömung der fünfziger Jahre verschlungen. Schon dem Gutenbergbund passierte es, als staatsgefährlich bezeichnet zu werden, seine Mitglieder wurden verfolgt, deren Kassen konfisziert, ein nach Berlin berufener Kongreß verboten. Es dürfte aber selbst beim eifrigsten Quellenstudium niemand im stande sein, den Nachweis zu liefern, daß die damalige Organisation mehr im Auge gehabt hätte, als ein befriedigendes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen und die Unterstützungskassen national zu organisieren. Der durch den „Gutenbergbund" mächtig angeregte kollegiale Sinn der Buchdruckergehilfen und das erweckte Interesse für die Pflege des gegenseitigen Unterstützungswesens wurden jedoch nicht rückläufig, es bildeten sich Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre mehrfach lokale Vereinigungen in den deutschen Druckstädten, und es bedurfte nur eines erneuerten Anstoßes, um diese Einzelvereine zu einem kräftigen Gesamtwirken zu vereinigen.

Dieser Anstoß wurde durch den immer weiter fortschreitenden gewerblichen Rückgang vorbereitet. Die Ueberfüllung des Arbeitsmarktes im Buchdruckgewerbe nahm stetig zu und die Arbeitslöhne setzten sich in ein stetig sich vergrößerndes Mißverhältnis zu den notwendigen Anforderungen des täglichen Unterhalts der Arbeitskraft. An einzelnen Orten kam es der Lohnfrage wegen zu Konflikten zwischen Prinzipalen und Gehilfen, durch welche eine nennenswerte Besserung der prekären Lage der letzteren nicht erzielt wurde, und als auch der große Leipziger Lohnstreik von 1865, der kolossale Opfer auf beiden Seiten verschlang, zu keinen Resultaten von Erheblichkeit führte, da brach sich die Ueberzeugung allenthalben Bahn, daß für die Ordnung der Lohnfrage ein anderer Weg aufgefunden werden müsse als der Streik. Der mögliche Weg zur Regelung der Lohnfrage ohne Konflikte war aber nur die Vereinigung der deutschen Buchdruckergehilfenschaft zu einer in allen Interessen solidarischen Korporation und Vereinbarung der gewerblichen Ordnung zwischen dieser und den Arbeitgebern.

Der Fortbildungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer in Leipzig erließ nun unterm 23. März 1866 durch eine Kommission einen Aufruf zur Beschickung eines deutschen Buchdruckertages in Leipzig, zu dessen Abhaltung das Königlich sächsische Ministerium des Innern die Erlaubnis erteilt hatte. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung stand: a) die Organisation des Vereinstages, b) die Gründung von Vereinen zur Wahrung der materiellen Interessen des Buchdruckerstandes, c) Regelung von Reise- und anderen Unterstützungen, d) Produktivgenossenschaftsfrage. Der Aufruf fand in ganz Deutschland freudigen Wiederhall. Der in den Tagen des 19. bis 22. Mai 1866 in Leipzig abgehaltene, von Richard Härtel präsidierte erste deutsche Buchdruckertag war von 34 Delegierten beschickt, die 85 Städte mit 3187 Mitgliedern vertraten. Von dieser Versammlung wurde die Errichtung eines deutschen Buchdruckerverbandes beschlossen; derselbe stand jedem deutschen Buchdrucker und Schriftgießer offen, wurde von einer neungliedrigen Kommission geleitet und erhielt als höchstes Organ den Buchdruckertag, der alle zwei Jahre zusammentreten sollte.

Die Gründung von Vereinen mit Unterstützungsfonds und die Einführung der Freizügigkeit und Gegenseitigkeit bei den Unterstützungskassen wurde für notwendig erklärt; außerdem wurde noch über die Gründung einer Verbands-Invalidenkasse, über Produktivgenossenschaften und die Erlangung von Koalitionsfreiheit verhandelt. Bemerkenswert ist, daß der genannte Präsident bei Eröffnung der Versammlung besonders betonte, daß der zu gründende Verein sich nicht mit allgemeinen Arbeiterfragen zu beschäftigen haben werde — diese möge man in anderen Vereinen diskutieren — sondern einzig und allein mit den gesellschaftlichen und technischen Verhältnissen des Buchdruckgewerbes, ein Prinzip, das bis heute streng eingehalten worden ist.

Im ersten Jahre seines Bestehens wurde der junge deutsche Buchdruckerverband zwar durch die Kriegsereignisse etwas beeinträchtigt, doch arbeitete er zunächst an seiner innern Kräftigung und äußern Abrundung erfolgreich fort, so daß er zur Zeit des zweiten Buchdruckertages, der vom 11. bis 14. April 1868 in Berlin abgehalten wurde, bereits über 5000 Mitglieder zählte.

Von 1868 ab ward die Thätigkeit des deutschen Buchdruckerverbandes aus inneren und äußeren Ursachen eine lebhaftere. Das Statut erfuhr auf dem zweiten Buchdruckertage eine zeitgemäße Umgestaltung, und die Verwaltung des Vereins, die durch einen besoldeten Präsidenten (gewählt worden war Richard Härtel in Leipzig) unter Kontrolle einer fünfgliedrigen Kommission besorgt ward, wurde eine geregeltere und strengere. Der Weg der Vereinbarung mit den Prinzipalen bei Regelung von Gewerbsangelegenheiten wurde in den Vordergrund gestellt, das

Unterstützungskassenwesen besonders in den Bereich der Verbandsthätigkeit gezogen und die Unterstützung der reisenden wie der der Verbandssache wegen beschäftigungslos gewordenen Verbandsmitglieder genauer geregelt. Als eine weitere humanitäre Einrichtung beschloß der Buchdruckertag die Errichtung einer Verbands-Invalidenkasse; die Beiträge zu derselben sollten am 1. Januar 1869 beginnen und die Kasse behufs Fondsansammlung zehn Jahre lang geschlossen bleiben.

Einen Erfolg von großem moralischem Werthe hatte der Verband mit der vom Buchdruckertage beschlossenen Bekämpfung der regelmäßigen Sonntagsarbeit (besonders bei Zeitungen) zu verzeichnen; die letztere wurde in einem großen Teile Deutschlands im Laufe des Jahres 1868 ohne große Schwierigkeiten abgeschafft. Wenn auch heute eine Anzahl Zeitungen wieder des Sonntags hergestellt werden, so ist doch dieser Beschluß insofern von nachhaltiger Wirkung geblieben, als die seinerzeit übliche regelmäßige Sonntagsarbeit für alle Gehilfen heute nicht mehr stattfindet.

In der Agitation gegen die im Buchdruckgewerbe stark eingerissene gewissenlose Lehrlingszüchterei wurde anfangs 1869 vom Verbandspräsidenten Härtel eine aufklärende Darlegung der einschlägigen Verhältnisse verfaßt und im Publikum verbreitet, in welcher u. a. festgestellt war, daß das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen die höchst ungesunde Proportion 4 zu 9 aufweise. War diese Agitation, die in der Folge mehrmals wiederholt wurde und sich nicht nur in der Richtung der Interessen der Buchdruckergehilfen, sondern auch in derjenigen der Interessen des minder gebildeten Teils des Volkes, aus welchem die jugendlichen Arbeiter rekrutiert zu werden pflegen, bewegte, auch bis heute nicht von nennenswertem Erfolge begleitet, so hob sie doch das Ansehen des Vereins nach innen und außen.

Mit dem zunehmenden Erstarken des Verbands der deutschen Buchdruckergehilfen mehrten sich jedoch auch seine Gegner. Zu einer Art Organisation gelangten dieselben zuerst in Leipzig, wo sich bereits 1868 unter den Gehilfen ein gegnerischer Verein bildete. Daß eine derartige Vereinigung unter Gehilfen sich bilden konnte, könnte sonderbar erscheinen, wenn es nicht evident wäre, daß die Mitglieder dieser Vereinigung nur die Werkzeuge derjenigen Gewerbsangehörigen waren, denen überhaupt jede Ordnung im Gewerbe, besonders aber jede Ausdehnung der lokalen Kasseneinrichtungen, unbequem war. Dieser Verein gelangte jedoch zu keiner Bedeutung.

Größere Bedeutung für den Gehilfenverband hatte die am 15. August 1869 in Mainz begründete Vereinigung der Prinzipale, der Deutsche Buchdruckerverein. Die Gehilfenschaft als solche hatte nun wohl keine Veranlassung, dem neuen Verein entgegen zu treten, im Gegenteil hätte

er ihr, die auf ihre Fahne ja die Vereinbarung der gewerblichen Ordnung mit den Prinzipalen geschrieben hatte, nur angenehm sein können, wenn sich die Buchdruckereibesitzer Deutschlands auf hierzu geeigneter Grundlage korporativ associierten; indes mußte die Art und Weise, wie der Verein gegründet und seine Zwecke motiviert wurden, das höchste Mißtrauen der Verbandsgehilfen herausfordern, und in diesem Mißtrauen wurden letztere um so mehr bestärkt, als auch ein großer Teil der Tagespresse, wir nennen hier nur „Frankfurter Zeitung", „Zukunft", „Elberfelder Zeitung", „Dresdner Journal", „Volkszeitung", „Hessische Landeszeitung", „Kölnische Zeitung", sich über die Art und Weise des Vorgehens der Buchdruckereibesitzer mißbilligend aussprach. Zu Kontroversen zwischen beiden Vereinen kam es zwar vorläufig nicht — auch der neue Verein mußte erst Kräfte sammeln — die Folge lehrte aber, daß das Mißtrauen der Gehilfen nur zu berechtigt gewesen.

Auf dem dritten deutschen Buchdruckertage zu Frankfurt a/M. (9. bis 12. September 1871) war der Verbandspräsident Härtel abermals in der erfreulichen Lage, konstatieren zu können, daß der Verband beträchtlich gewachsen sei. Es gehörten ihm damals 167 Lokalvereine mit 6227 Mitgliedern an (mindestens die Hälfte aller deutschen Buchdruckergehilfen). Auch war derselbe in den letzten drei Jahren insofern für die materiellen Interessen seiner Angehörigen zu wirken im stande gewesen, als die Löhne in den meisten Druckorten erhöht wurden. Als Avis für Verwaltungsbehörden von heute führen wir an, daß auf diesem Buchdruckertage, der in die Zeit der unbehindertsten sozialdemokratischen Bewegung fiel, ein Antrag, „die sozialdemokratische Idee zu unterstützen", kurzer Hand abgelehnt wurde. Im übrigen war der Ausbau des Statuts im zentralistischen Sinne und der der Invalidenkasse Hauptgegenstand der Beratung.

In den Jahren 1871—1873 war der Deutsche Buchdruckerverband fast ausschließlich von der Lohnfrage in Anspruch genommen. Die Gegensätze zwischen Gehilfenverbindung und Prinzipalsverein spitzten sich immer mehr zu. Die Verbandsleitung hatte zwar schon 1870 in Vorschlag gebracht, ein Bündnis mit dem Prinzipalsverein einzugehen und gemeinschaftlich mit diesem im Vereinbarungswege die Lohnfrage zu regeln und einen allgemeinen Normaltarif einzuführen, war aber mit ihrer Ansicht vereinzelt geblieben. Eine Menge lokale Lohnbewegungen fanden bis gegen Ende 1872 in Deutschland statt und endeten meist zu gunsten der Gehilfen. Mittlerweile glaubte sich der Prinzipalsverein genugsam gekräftigt, nicht um mit den Gehilfen gemeinschaftlich Ordnung im Gewerbe zu schaffen, nein, um die Gehilfenorganisation niederzudrücken und sich allein zum Herrn der Situation zu machen. Nachdem ein von den Prinzipalen aufgestellter, sogenannter Mustertarif vergeblich an einigen Orten einzuführen versucht worden, einigten sich 1872 dieselben in einer Versamm-

lung in Eisenach über eventuelle Zwangsmaßregeln gegen die Gehilfen, und als geeignetste Form hierfür wurde das bis dahin in Deutschland unbekannte Mittel der „Aussperrung" (in England unter dem Namen lock-out üblich) gewählt. Eine abermals drohende Arbeitseinstellung in Leipzig veranlaßte die Leitung der Gehilfenverbindung, zu dem Zwecke der Aufstellung eines allgemeinen Lohntarifs eine Delegiertenkonferenz für den 15. Januar 1873 nach Leipzig zu berufen und Vertreter der Prinzipale hierzu einzuladen. Die Einladung wurde seitens der letzteren abgelehnt mit dem Bemerken, man wolle nur mit der Gesamtheit der Gehilfen, nicht aber mit dem Gehilfenverband allein verhandeln. Die berufenen Vertreter der Gehilfen machten sich nun an die Arbeit und stellten einen Lohntarif ohne Mitwirkung der Prinzipale auf. Nachdem dies geschehen, wurde seitens der Gehilfen die Einführung desselben zunächst in Leipzig verlangt, was zu einem heftigen Widerstand seitens der Prinzipale führte. In Verfolg dessen beschloß der Prinzipalsverein, am 8. März 1873 sämtliche dem Gehilfenverband angehörige Mitglieder in ganz Deutschland zu entlassen. Von dieser Maßregel wurden von den 7000 Mitgliedern des Verbands ca. 2000 betroffen. Der Erfolg der Maßregel war demnach gleich von Anfang an zweifelhaft; die Mehrzahl der Arbeitgeber war eben den Weisungen der Zentralleitung nicht nachgekommen, und das war ihnen auch um deswillen nicht zu verdenken, weil — höchst charakteristisch — die meisten der tonangebenden Geschäftsinhaber sich rechtzeitig mit Nichtverbandsgehilfen versehen, so daß sie keine Opfer für die gemeinsame Sache zu bringen hatten. Der Deutsche Buchdruckerverein (Prinzipalsverein) sah sich bald veranlaßt, mit der Leitung des Gehilfenverbands in Unterhandlungen zu treten; diese Verhandlungen führten nach geraumer Zeit (ca. sechs Wochen) zur Berufung einer gemischten Delegiertenversammlung behufs Aufstellung eines neuen Tarifs nach Leipzig, und nachdem diese am 5. Mai mit ihren Arbeiten fertig war, wurde die Aussperrung, die beiden Teilen ganz zwecklos ungeheure Opfer aufgelegt, für beendet erklärt. Der Normal-Lohntarif wurde auf kündbare Frist gestellt und ihm im folgenden Jahre zur Entscheidung von Streitigkeiten ein Schiedsgerichtsapparat beigegeben, der aus einem Einigungsamte (zugleich Instanz für beantragte Revisionen), zwölf Kreisschiedsämtern und nach Erfordernis aus Lokalschiedsämtern bestehen sollte. Zwar gelangte der Tarif samt seinem Schiedsapparate nie zur völligen Geltung, doch wurde er von beiden Kontrahenten als wertvolle Basis für die Regelung der Lohnfrage festgehalten. Gewaltsame Austragungen von Lohnstreitigkeiten sind seitdem seltener geworden, und die Gehilfenverbindung konnte sich, nachdem die Lohnfrage zu einer gewissen Erledigung gekommen, mit größerm Nachdruck dem Unterstützungswesen zuwenden.

Beim vierten Buchdruckertage zu Dresden, 21. bis 26. Juni 1874, stellte sich zunächst heraus, daß der Verband durch das Vorgehen des Prinzipalvereins nicht erschüttert worden war; er zählte am 1. April 1874 in 339 Orten 7255 Mitglieder. Die Vereinigung hatte sich innerlich weiter gekräftigt und ihren Wirkungskreis erweitert, und so machte sich denn abermals eine Umgestaltung des Statuts notwendig. Im weitern beschloß der Tag, eine Regelung des außerordentlich mannigfaltigen Unterstützungskassenwesens zu versuchen, eine Konditionslosen-Unterstützungskasse zu gründen, stellte ein Statut für die Verbands-Invalidenkasse auf und befaßte sich mit der Lehrlingsfrage. Eine direkte Stellungnahme zu der Produktivgenossenschaftsfrage, mit der man sich bisher nur akademisch beschäftigt hatte, wurde abgelehnt.

Die beschlossene Errichtung einer Konditionslosenkasse gelangte rasch zur Durchführung und trat dieselbe zunächst als Unterstützungskasse für Arbeitslose auf der Reise bereits am 1. Oktober 1875 in Wirksamkeit.

Die Thätigkeit der Gehilfenverbindung auf dem Unterstützungskassengebiete wurde im Jahre 1876 dadurch unterbrochen, daß die Prinzipale eine Reduktion des 1873er Tarifs beantragten. Die Gehilfen gingen auf den Antrag ein und eine aus 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen bestehende Konferenz (Einigungsamt) stellte einen neuen Tarif auf, der, obwohl in vielen Punkten den Gehilfen zum Nachteil, doch von diesen per Urabstimmung angenommen wurde. Der Umstand, daß man den größeren Druckorten es überließ, einen den dortigen Lebensverhältnissen entsprechenden prozentualen Zuschlag auf die Minimalsätze des Tarifs in Gemeinschaft mit den betreffenden Prinzipalen festzustellen, führte — gegen den Willen der Leitung des Gehilfenverbands — zu einer abermaligen Arbeitseinstellung in Berlin, die jedoch nach 2 bis 3 Wochen zu ungunsten der Gehilfen endete, wozu wohl nicht wenig die unbestreitbare Thatsache beigetragen haben mag, daß die Gehilfen in ihrer Mehrheit sich zu dem Grundsatz ihrer Führer bekannten, die Lohnfrage, wenn irgend möglich, durch friedliche Ausgleichung zu erledigen.

Im Jahre 1878 hatte sich die Gehilfenschaft abermals mit der leidigen Lohnfrage zu beschäftigen. Auch der Tarif von 1876 war trotz der Abminderung keineswegs in so allgemeiner Geltung, als es erwartet wurde, und die Institution der Schiedsämter konnte nirgends recht Wurzel fassen, weil die Arbeitgeber deren schiedsrichterlichen Charakter nicht begriffen oder nicht begreifen wollten. Im genannten Jahre wurde, abermals auf Anregung des Prinzipalvereins, eine Revision, resp. Reduktion des Tarifs verlangt, die Bedenken der Gehilfenvertreter des Einigungsamtes, welche das Verlangen nach Revision als nicht von der Mehrheit ausgehend erachteten, von einer Versammlung des Prinzipalvereins in Hannover einfach ignoriert und von letzterer selbst die Revision des Tarifs einseitig

dekretiert. Die Gehilfenschaft gab indes nach und ein neuer Tarif, der dritte, kam im Herbst 1878 zu stande.

Der Erlaß des Ausnahmegesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 schuf für den Deutschen Buchdruckerverband eine unerquickliche Situation. Hatte der Verband resp. seine Leiter sich auch niemals an irgendwelcher politischen Bewegung, noch weniger an irgend welchen staatsgefährlichen Bestrebungen aktiv oder passiv beteiligt, so regten sich doch seine gewerbsverwandten Gegner aufs eifrigste, um ihn bei den Behörden und in der öffentlichen Meinung zu verdächtigen. In diesen schlimmen Zeiten, in welchen hauptsächlich wieder die Presse das möglichste leistete, um Regierungen und Volk glauben zu machen, die Begriffe „Arbeiter" und „Sozialdemokrat" seien eins und dasselbe, entschlossen sich die Leiter des Buchdruckerverbandes, um die Resultate jahrelanger, mühevoller Arbeiten nicht zu gefährden, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen und den bewährten und gefürchteten Namen „Deutscher Buchdruckerverband", der von niedrigen Gegnern geradezu als eine staatsgefährliche Verbindung denunziert worden war, abzulegen und einen andern, dem Hauptwirken des Vereins mehr entsprechenden, anzunehmen. Der Deutsche Buchdruckerverband löste sich auf und am 21. November konstituierte sich in Leipzig nach den statutarischen Prinzipien des Verbands ein neuer Verein, der „Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker".

Da fast zu gleicher Zeit die Königlich sächsische Landesbehörde verfügt hatte, daß die Gewerkvereine (auch die sogenannten Hirsch-Dunckerschen) als solche zu betrachten seien, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, also nach dem sächsischen Vereinsgesetz untereinander nicht in Verbindung stehen dürften — eine Verfügung, die später in bezug auf die Hirsch-Dunckerschen Vereine sowohl wie auf den Buchdrucker-Unterstützungsverein zurückgenommen wurde — so wurde die Leitung des letztern nach Stuttgart verlegt.

Die erste Generalversammlung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker fand in den Tagen des 30. und 31. August und 1. und 2. September 1879 zu Hannover statt. Auf derselben wurde die Verfassung und Weiterentwicklung des Vereins festgestellt. Wir werden darauf zurückkommen. Seitdem ging der Verein unentwegt auf der seit 1866 von der Gehilfenschaft verfolgten Bahn weiter. Anfang 1880 trat die Arbeitslosen-Unterstützungskasse für alle Arbeitslosen, gleichviel ob auf der Reise oder am Orte, in Wirksamkeit, und gegen Ende desselben Jahres wurde der Grund zu einer Zentral-Krankenkasse gelegt, deren Ausbau bis jetzt erfreulicherweise fortgeschritten ist. Während die von der Königlich sächsischen Regierung über den Verein gepflogenen Erhebungen zu einem demselben günstigen Resultate führten, demzufolge, wie schon bemerkt, den sächsischen Vereinsangehörigen die Vereinsbildung

und die korporative Verbindung mit den übrigen Vereinen und der Zentralleitung gestattet wurde, fand sich leider im November 1881 die bayrische Staatsregierung veranlaßt, den Angehörigen des Unterstützungsvereins in Bayern die korporative Verbindung unter Berufung auf das Vereinsgesetz zu untersagen und eine informierende Untersuchung über die Thätigkeit des Vereins anzuordnen. Dem Verein und den betreffenden Mitgliedern erwächst dadurch zwar kein direkter Schaden, wir hoffen aber zuversichtlich, daß die Erhebungen der bayrischen Regierung zu demselben Resultate führen werden wie in Sachsen, und unser so segensreich wirkender Unterstützungsverein dadurch in die Lage gesetzt wird, von zwei Staatsregierungen offiziell bestätigt zu erhalten, daß alle gegen ihn gerichteten politischen Anschuldigungen unwürdige Verdächtigungen sind.

Vor der zweiten Generalversammlung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, die in den Tagen des 29. August bis 2. September 1882 in Stuttgart abgehalten wurde, konnte der Vereinsvorsitzende Sulz das allseitige Wachsen und Gedeihen des Vereins in erfreulichster Weise konstatieren; die Mitgliederzahl war auf nahezu 10 000 gestiegen und von diesen gehörte der größte Teil der Zentral-Invaliden- wie der Zentral-Krankenkasse an. Wie sehr die Mitgliedschaft von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die vom Verein befolgten Prinzipien richtig sind, und wie fest das innere Gefüge des Vereins geworden, zeigte sich u. a. auch darin, daß die wegen Renitenz notwendig gewordene Ausschließung desjenigen großen Vereins, der dem Unterstützungsverein einst das Leben gegeben — über welche traurige Angelegenheit diese Generalversammlung zu beschließen hatte — für die Lebenskraft und den Bestand des Gesamtvereins nicht die mindeste gefährliche Folge hatte. Auf der Tagesordnung dieser Generalversammlung standen in der Hauptsache Statutenänderungen; dieselben waren jedoch weniger prinzipieller als administrativer Natur und durch die räumliche Entfaltung des Vereins und seiner Institutionen bedingt. Die Lohnfrage, die sich in den letzten Jahren recht mißlich gestaltet, wurde eingehend ventiliert und wichtige Beschlüsse gefaßt, die in der Zukunft dem gewerkvereinlichen Charakter des Vereins einen prägnantern Ausdruck geben werden. Ein beantragter weiterer Ausbau des Vereins nach der Richtung des Unterstützungswesens durch Kreierung einer zentralen Witwen- und Waisenkasse wurde zur Zeit abgelehnt.

Nachdem wir in vorstehendem in gedrungener Form eine übersichtliche historische Darstellung der Entwicklung der Korporation der deutschen Buchdruckergehilfen gegeben, kommen wir nun dazu, deren Wesen und Wirken nach den beiden Hauptrichtungen, in bezug auf die Lohnfrage und in bezug auf das Unterstützungskassenwesen, zu skizzieren.





Wesen und Wirken der Gehilfenverbindung in bezug auf die Lohnfrage.

Wenn wir auf die Lohnfrage im Buchdruckgewerbe näher eingehen, so handelt es sich dabei selbstverständlich nicht allein um den Lohn im engsten Sinne des Wortes, sondern auch um die wesentlichsten Faktoren, durch welche dieselbe bedingt oder beeinflußt wird. Wir werden demnach außer auf die eigentliche Lohnfrage auch auf die Arbeitszeit, auf die Sonntagsarbeit, auf die gewerbliche Erziehung und endlich auf die Arbeitsleistung mit einzugehen haben.

Wie in der historischen Uebersicht bereits angedeutet, war die sehr im argen liegende Lohnfrage ein Hauptanstoß zur Begründung des Deutschen Buchdruckerverbands. Die Löhne waren bis in die sechziger Jahre rein dem arbiträren Ermessen der Arbeitgeber überlassen, und dieses richtete sich oft nach ganz kuriosen Vorstellungen von den zum Unterhalte eines Menschen, einer Familie notwendigen Bedürfnissen. Die Arbeitszeit war eigentlich eine unbegrenzte und von einer Respektierung des Sonntags als Ruhetag war nur sporadisch etwas zu bemerken. Vereinzelte Bemühungen der Gehilfen, günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen, schlugen in der Regel fehl, weil der einzelne Gehilfe ohne jede Rückendeckung war und eine Vereinigung der Gehilfen zu solchem Zwecke von den Behörden wenn nicht verboten, so doch mit mißtrauischen Augen angesehen wurde.

Die Thätigkeit des Deutschen Buchdruckerverbands richtete sich daher in den ersten Jahren seines Bestehens vor allem auf die Erzielung besserer Arbeitsbedingungen. Solange die Buchdruckereibesitzer nicht organisiert waren, konnte die Behandlung der Lohnfrage selbstverständlich immer nur eine einseitige sein, indem denselben schon von der Konkurrenz die Tendenz aufgenötigt wurde, die Löhne auf dem möglichst niedrigen Niveau zu erhalten. Einen legalen Einfluß auf die natürlichen Regulatoren des Arbeitslohns: Angebot und Nachfrage, besaßen die Gehilfen absolut nicht.

Unter solchen Umständen war es eine ganz natürliche Erscheinung, daß alle Lohndifferenzen im Anfange durch das Mittel des Streiks zum Austrag gelangten. Erstens gab es kein anderes Mittel, zweitens hatten die einzelnen Prinzipale, sobald sie freiwillig oder gezwungen die Arbeitsbedingungen aufgebessert, gewissermaßen ein Interesse daran, daß auch die Gehilfen der mit ihnen konkurrierenden Kollegen zu dem gleichen Vorgehen veranlaßt wurden, und endlich mag die im Jahre 1867 erfolgte Aufhebung der Koalitionsverbote auch hierbei nicht unwesentlich eingewirkt haben. Indessen wurde seitens der Gehilfenverbindung doch gleich von vornherein das Hauptaugenmerk auf die Vereinbarung der Löhne mit den Prinzipalen gerichtet. Das Verbandsstatut von 1868 enthielt einen besondern, hierauf bezüglichen Passus, und in den späteren, durchgebildeteren Statuten wurde dieses Prinzip noch schärfer gefaßt, indem für den Austrag von Differenzen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ein bestimmter Instanzenzug vorgeschrieben wurde, bei welchem die gütliche Unterhandlung noch nachdrücklicher zur Geltung kam.

Mit der Organisierung der deutschen Buchdruckereibesitzer zu einem Verein (1869) hätte die Regelung der Lohnfrage leicht eine günstige Wendung nehmen können, indem die Prinzipals- und die Gehilfenverbindung sich nur über eine geeignete Regelung bei Lohndifferenzen zu verständigen brauchten. Es hätte sich letzteres um so sicherer erreichen lassen, als es ja der Prinzipalsverein in der Hand hatte, den Einfluß der Konkurrenz auf die Arbeitslöhne durch eine Regelung der Konkurrenz unter seinen Mitgliedern zu mindern. Die Leitung des Deutschen Buchdruckerverbands faßte die Sache auch so auf, als sie 1870 ein Bündnis zwischen Prinzipals- und Gehilfenverein behufs Regelung der Lohnfrage anregte. Ganz abgesehen von der Stimmung der Gehilfenschaft, konnte die Anregung jedoch schon deshalb auf keinen günstigen Boden fallen, weil der neubegründete Prinzipalsverein kein Verein zur Verfolgung positiv nützlicher Zwecke war, sondern eine Vereinigung zur Repulsion der Gehilfenschaft. Im Verfolge dieses aggressiven Prinzips griff denn auch der Prinzipalsverein 1873 zu dem von ihm oft an den Gehilfen getadelten Gewaltmittel, zum Streik: er suchte die Lohnfrage einseitig in seinem Sinne dadurch zu regeln, daß er den Verbandsgehilfen den offenen Krieg erklärte. Der Angriff wurde jedoch von dem Gehilfenverband erfolgreich zurückgeschlagen, und nunmehr fand auch der Prinzipalsverein den Weg zur Verständigung. Zwischen beiden Korporationen wurde dann die Lohnfrage im deutschen Buchdruckgewerbe durch Vereinbarung geregelt und zur Verhinderung von Lohnkämpfen gemeinschaftlich ein Regulativ aufgestellt, dessen Bestimmungen wir im folgenden reproduzieren:

§ 1. Der am 8. Mai 1873 eingeführte Tarif besteht in unanfechtbarer Giltigkeit bis zum 1. Juli 1876 und läuft, wenn nicht bis

zum 1. April 1876 von seiten der Majorität der Prinzipale oder der Gehilfen eines Kreises (§ 3) ein schriftlicher Antrag auf Revision dem Einigungsamte eingereicht wird (§§ 4 und 9), stillschweigend fort, bis ein solcher Antrag gestellt wird. Ist letzteres geschehen, so gilt der Tarif jedenfalls noch drei Monate lang.

§ 2. Solange hiernach der Tarif besteht, verpflichten sich Prinzipale wie Gehilfen, nicht durch Streik resp. Aussperrung eine Aenderung des Tarifs zu erzwingen, vielmehr alle Differenzen über Handhabung und Auslegung des Tarifs durch Schiedsämter resp. durch das Einigungsamt entscheiden zu lassen, deren Aussprüchen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 3. Behufs der Wahl von Delegierten zu dem Einigungsamte und den Schiedsämtern werden die Druckorte des Deutschen Reichs in zwölf Kreise eingeteilt. Die in einem dieser Kreise domizilierenden Prinzipale und die bei ihnen konditionierenden Gehilfen sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 4. Für eine Periode von drei Jahren werden aus jedem Kreise je ein Prinzipal und ein Gehilfe nebst deren Stellvertretern gewählt. Diese 24 Delegierten bilden das Einigungsamt, zu dessen Vorort, wo Archiv und Büreau sich befinden, für die erste Periode (bis 1. Juli 1876) Leipzig bestimmt wird. An das Büreau sind alle Anträge und Mitteilungen für das Einigungsamt zu richten; von diesem gehen alle Mitteilungen an die Betreffenden.

Im Einigungsamte führen die beiden am Vororte gewählten Delegierten der Prinzipale und Gehilfen gemeinschaftlich den Vorsitz.

§ 5. In einem Hauptdruckorte eines jeden Kreises wählen die dort domizilierenden Prinzipale und die bei ihnen konditionierenden Gehilfen je drei aus ihrer Mitte für die Zeit von einem Jahre als Mitglieder eines Schiedsamts. Für jedes Schiedsamt werden die zwei Vorsitzenden, je ein Prinzipal und ein Gehilfe, unter und von den betreffenden Prinzipal- beziehentlich Gehilfenmitgliedern gewählt. Ist in dem einem Schiedsamte oder dem Einigungsamte vorliegenden Falle der Kläger ein Gehilfe, so führt der Prinzipalvorsteher, ist der Kläger ein Prinzipal, so führt der Gehilfenvorsteher den Vorsitz.

§ 6. Entstehen Differenzen (§ 2) zwischen Prinzipalen und Gehilfen, welche einem organisierten Prinzipals- resp. Gehilfenverein angehören, der seinen Mitgliedern die Befolgung der Entscheidungen der Schiedsämter und des Einigungsamts zur Pflicht macht, so sind die Betreffenden ohne weiteres berechtigt, die Entscheidung eines Schiedsgerichts in erster Instanz, des Einigungsamts in zweiter Instanz zu beanspruchen. Alle Vereine, welche obigen Grundsatz anerkennen, haben dies dem Einigungsamte zur Veröffentlichung anzuzeigen. Wer einem solchen Verein nicht angehört, ist verpflichtet, vor der Anrufung eines Amtes, als

Sicherheit für die Deckung der Kosten und die Befolgung des Entscheides, bei demselben eine Summe zu deponieren, über deren Höhe die Geschäftsordnung resp. das betreffende Amt entscheidet, die jedoch nicht unter 20 Mark für den Gehilfen, nicht unter 50 Mark für den Prinzipal betragen darf.

§ 7. Die Entscheidungen der Schiedsämter erfolgen durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschwerde als abgewiesen. Wird der Kläger abgewiesen, so hat dieser die Kosten zu tragen, andernfalls der Verklagte, wenn nicht das Schiedsamt anders entscheidet. Die Entscheidungen nebst den Motiven sind protokollarisch festzustellen und den Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Als Rekursinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter gilt das Einigungsamt. Beschwerden über die Entscheidungen der Schiedsämter müssen in 24 Exemplaren, geschrieben oder gedruckt, dem Einigungsamte eingereicht werden. Die Abstimmung geschieht in der Regel schriftlich und ist seitens der einzelnen Delegierten innerhalb des von dem Vorsitzenden des Amtes festgesetzten Termins an das Büreau einzusenden. Bei den Entscheidungen des Einigungsamts gelten dieselben Regeln, wie bei den Schiedsämtern. Hinsichtlich der Kosten sind ebenfalls dieselben Bestimmungen, wie bei denen der Schiedsämter, maßgebend, und hat derjenige, gegen den die Entscheidung ausfällt, auch die Kosten der ersten Instanz zu vergüten, falls das Einigungsamt nichts anderes anordnet.

Dem Einigungsamte steht auch dann die Entscheidung zu, wenn Prinzipale und Gehilfen eines Orts sich über einen etwaigen Lokalzuschlag zum Tarif und dessen Höhe nicht einigen können. In einem solchen Falle tragen die Parteien jede zur Hälfte die Kosten.

§ 9. Im Fall eines von einer der beiden Seiten ausgehenden Antrags auf eine Tarifrevision (§ 1) tritt das Einigungsamt als Tarif-Revisionskommission in Wirksamkeit. Seine desfallsigen Beschlüsse sind der Prinzipalität und der Gehilfenschaft der zwölf Hauptorte (§ 3) zur Enbloc-Annahme oder -Ablehnung vorzulegen. In diesem oder einem ähnlichen, die Allgemeinheit betreffenden Falle trägt jeder der beiden Teile zur Hälfte die Kosten.

§ 10. Den Prinzipalen und Gehilfen eines Orts und Bezirks ist gestattet, außer und neben den Schiedsämtern der zwölf Kreise (§ 5), nach erfolgter Zustimmung des Einigungsamts, auch Lokalschiedsämter einzurichten. Niemand ist jedoch verpflichtet, das Lokalschiedsamt anzuerkennen, und jeder hat das Recht, den Fall vor das Schiedsamt seines Kreises zu bringen. Wenn jedoch beide Teile im voraus erklären, sich dem Ausspruche des Lokalschiedsamts unterwerfen zu wollen, so haben

die Entscheidungen solcherweise anerkannter Lokalschiedsämter dieselbe Geltung wie die der Kreisschiedsämter.

§ 11. Die Einteilung der Kreise, die Bestimmung der zwölf Hauptorte für die Schiedsämter, die Modalitäten für die Enbloc-Abstimmung über einen revidierten Tarif, die Höhe der nach § 6 zu deponierenden Gelder, kurz alles, was zur nähern Ausführung dieser Bestimmungen gehört, wird von dem Einigungsamte festgesetzt.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen sind als ein integrierender Teil des am 1. bis 5. Mai 1873 zu Leipzig zwischen den Delegierten der Prinzipalität und der Gehilfenschaft vereinbarten Allgemeinen Deutschen Buchdruckertarifs zu betrachten.

Der Theorie nach hätte nun der Zustand der Lohnfrage im Buchdruckgewerbe ein vollkommener sein müssen; es war ein Instrument zu deren Regelung — der sogenannte Normaltarif — vorhanden, ebenso ein Apparat zur Schlichtung von Streitigkeiten. Dem war jedoch in der Praxis nicht so. Es fehlte ein gewisses Etwas, eine Exekutiv-Instanz, welche beide Kontrahenten gleichmäßig zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen anzuhalten hatte. Dieses Etwas aber hätte nur außerhalb des Bereichs beider Vertragschließenden liegen können, und darauf hinzuweisen ist jetzt, wo man besonders in den Kreisen der Regierenden für korporative Genossenschaften sich interessiert, von hohem Interesse. Der Normaltarif und sein Schiedsapparat wurde von den Prinzipalen nicht in dem Maße respektiert wie von den Gehilfen, und daran scheiterte seine allgemeine Einführung. Ja, das Einigungsamt wurde später, gelegentlich der Tarifrevision im Jahre 1878, von den Prinzipalen als unbequem ganz verworfen, und an dessen Stelle trat eine aus 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen zusammengesetzte „Tarif-Revisionskommission", deren Aufgabe es sein soll, eine Liste der nach dem vereinbarten Tarif zahlenden Geschäfte zu führen und eine etwa seitens der Prinzipale oder Gehilfen beantragte Revision des Tarifs vorzunehmen.

Ungeachtet dieser ungünstigen Verhältnisse hielt indes die Gehilfenverbindung an dem Prinzip der Vereinbarung in der Lohnfrage fest; ja, sie ließ sich sogar, wie bereits im geschichtlichen Teil bemerkt, in einem Zeitraum von fünf Jahren zwei wesentliche Reduktionen der Arbeitslöhne im Wege der Vereinbarung gefallen. Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker im Verein mit dem einsichtsvollern Teil der Prinzipale hat es sich gleichfalls zur Aufgabe gemacht, dieses Prinzip aufrecht zu erhalten, nur wird beiden diese Aufgabe heute, wo die Leute, denen jede gewerbliche Ordnung aus egoistischen Gründen zuwider ist, immer zahlreicher werden, sehr erschwert, und wäre es daher sehr wünschenswert, wenn die Gesetzgebung hier in irgend einer Weise Hilfe schaffte.

Wie sehr die Bestrebungen der Gehilfenschaft in der Lohnfrage im

eigenen Interesse sowohl wie in dem aller anständigen und human denkenden Prinzipale berechtigt sind, lehren die Ergebnisse einer vom Vorstande des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker im März 1882 aufgenommenen Statistik über die gegenwärtige Lage der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe. Diese Statistik, die sich über 2280 Buchdruckereien mit 2541 Prinzipalen, 15 827 Gehilfen, 83 Setzerinnen und 6690 Lehrlingen und über 86 Schriftgießereien mit 825 Gießern und 178 Lehrlingen erstreckt, zeigt, daß die Vereinbarungen in der Lohnfrage zwischen Prinzipalen und Gehilfen in einem räumlich nur sehr geringen Umfange durchgeführt sind. Während nach diesen Vereinbarungen der Minimallohn resp. Verdienst 19½ Mark pro Woche betragen soll, lehrt die Statistik, daß der Arbeitslohn bis zu 6 Mk. ohne, bis zu 3 Mk. mit freier Station pro Woche heruntergeht und im Durchschnitt kaum 15 Mk. pro Woche beträgt.

Welche Opfer die Gehilfenverbindung bringen mußte, um bei Regelung des Arbeitslohns nicht allen Einfluß zu verlieren, zeigen folgende Ziffern. Zur Aufrechterhaltung des vereinbarten Tarifs wurden verausgabt:

Jahr		Betrag
1868—69 . . .	Mk.	11 280,50
1869—70 . . .	„	7 952,60
1870—71 . . .	„	1 042,90
1871—72 . . .	„	21 946,73
1872—73 . . .	„	124 746,73
1873—74 . . .	„	43 090,66
1874—75 . . .	„	45 082,45
1875—76 . . .	„	5 617,95
1876—77 . . .	„	66 711,18
1877—78 . . .	„	6 963,71
1879	„	1 038,87
1880	„	9 590,65
1881	„	1 605,60
1882	„	16 525,23
Summa .	Mk.	363 195,76

Gegenüber den heutigen ungünstigen Lohnverhältnissen könnte es scheinen, als seien all' diese Opfer vergeblich gebracht worden; doch müssen wir uns mit dem Gedanken trösten, daß es heute noch weit schlechter um uns stünde, wenn wir keine Vereinigung gehabt hätten und diese Opfer nicht gebracht worden wären.

Der Arbeitslohn wie seine beiden Regulatoren Angebot und Nachfrage werden zu einem nicht geringen Teile beeinflußt durch die Arbeitszeit. Deshalb, wie auch im humanitären und im Geschäftsinteresse seiner

Unterstützungskassen, hielt es der Gehilfenverband für geboten, eine angemessene Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, wie die Aufhebung der regelmäßigen Sonntagsarbeit zu erstreben. In ersterer Beziehung hatte er insoweit Erfolg, als jetzt die Arbeitszeit in den Buchdruckereien Deutschlands fast durchgängig eine zehnstündige ist; in letzterer Beziehung war nur ein vorübergehender Erfolg zu erzielen.

Mit der technischen Erziehung, der sogenannten Lehrlingsfrage, hatte die Gehilfenkorporation sich aus dreierlei Gründen zu beschäftigen; erstlich beeinflußt die ungeeignete Lehrlingsausbildung auf dem Arbeitsmarkte Angebot und Nachfrage und damit den Arbeitslohn, zweitens tritt sie der Existenzfähigkeit der Gehilfenkorporation als solcher nahe, und drittens dezimiert sie die notwendige technische Durchschnittsqualität der Gewerbsangehörigen und ruiniert damit die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gewerbes.

War die Lehrlingsausbildung, solange im Buchdruckgewerbe das „Postulat" Geltung hatte, eine sorgfältige gewesen und wurden zu dieser Zeit durchschnittlich nicht mehr Lehrlinge angenommen, als zur konstanten Erhaltung der dem Gewerbe notwendigen Arbeiterzahl erforderlich war, so änderte sich das mit Beginn der sogenannten freien Konkurrenz, seit Anfang des laufenden Jahrhunderts, vollständig; die Lehrherren — die diesen Ehrentitel zum Teil kaum mehr verdienten — ließen sich nicht mehr vom Gewerbs- oder Kunstinteresse bei der Aufnahme von Lehrlingen leiten, sondern lediglich von dem Bestreben, mit möglichst billigen Arbeitskräften möglichst billig zu arbeiten. Um nur von den Zeiten der deutschen Buchdruckergehilfenverbindung zu sprechen, so fand sich infolge der gewissenlosen Lehrlingszucht bereits 1866 in technischer, geistiger und gesundheitlicher Beziehung ein so zahlreiches Arbeiterproletariat vor, daß das Gewerbe schier zu verfallen drohte. Der Buchdruckerverband war daher von Beginn seiner Thätigkeit an aufs eifrigste bemüht, für eine geeignetere technische Erziehung zu wirken; er richtete seinen Einfluß gegen die Lehrherren, um eine quantitative Verringerung der Lehrlinge bei einer qualitativen Verbesserung der Lehrmethode zu erzielen; er suchte durch Flugblätter aufklärend auf das Publikum zu wirken und endlich wirkte er direkt auf Lehrlinge und Gehilfen dadurch ein, daß eine gewisse Arbeitsleistung als erforderlich aufgestellt wurde, um die Mitgliedschaft beim Verbande zu erwerben und zu erhalten (es wurde nach Annahme des Normaltarifs ein Verdienstminimum aufgestellt, und dieses Minimum sollte jedes Verbandsmitglied zu verdienen fähig sein). Einen nennenswerten Erfolg haben diese Bestrebungen jedoch bis heute nicht gehabt. Ein Flugblatt des Deutschen Buchdruckerverbandes aus dem Jahre 1869, von Richard Härtel herausgegeben, zählte in Deutschland bei 9000 Buchdruckergehilfen 4000 Lehrlinge auf; ein Flugblatt, von Franz Sulz und

Friedrich Arndts in Stuttgart 1881 herausgegeben, führt 14 958 Gehilfen und 7429 Lehrlinge an und die neueste statistische Aufnahme des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker zählt 15 827 Gehilfen und 6690 Lehrlinge; danach haben sich also die Lehrlingsverhältnisse im Buchdruckgewerbe nur wenig gebessert, sie sind 1882 fast so schlecht, als sie 1869 waren.

Anfänglich wurde wohl das Auftreten der Gehilfen in der Lehrlingsfrage von den Prinzipalen mit scheelen Augen angesehen, heute jedoch stimmen in Deutschland die organisierten Prinzipale und Gehilfen in der Lehrlingsfrage im Prinzip völlig überein und der Deutsche Buchdrucker-(Prinzipals-)Verein hat sich sogar in neuester Zeit direkt gegen die gewissenlosen Lehrlingszüchter gewendet und die Behörden um eine näher bezeichnete Form der Unterstützung gegen diese Leute ersucht.

Resümieren wir die Thätigkeit der Gehilfenverbindung in der Lohnfrage, so ergibt sich, daß die erstere die moralische und technische Qualität ihrer Angehörigen durch Regelung der Arbeitsbedingungen im ganzen Umfange und durch die angestrebte Verbesserung der technischen Erziehung zu heben und über einem gewissen Niveau zu erhalten suchen mußte, wollte sie überhaupt existieren. Indem sie diesen Bestrebungen mit Energie nachging, erzielte sie ganz dasselbe, was gegenwärtig seitens der Reichsregierung durch die Schöpfungen der gewerblichen und sozialen Gesetzgebung offenbar angestrebt wird.

Das Wesen und Wirken der deutschen Buchdruckergehilfenverbindung in bezug auf die Lohnfrage ist aber nicht nur unter dem engen Gesichtspunkte des egoistischen Interesses einer begrenzten Arbeiterkategorie zu betrachten, es hatte auch eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche und nationale Nebenwirkung. Während in den letzten Jahrzehnten die deutsche Industrie, die deutschen Gewerbe im allgemeinen von der Industrie des Auslandes in Solidität und Schönheit der Arbeitsleistung überflügelt wurden und zahlreiche deutsche, nach dem Rezept „Billig und schlecht" hergestellte Industrie-Erzeugnisse selbst heute noch im Auslande nicht konkurrenzfähig sind, hat die deutsche Druckindustrie jederzeit der ausländischen die Wage gehalten und heute, wir dürfen dies mit Recht sagen, an Schönheit und kunstgewerblicher Vollkommenheit der Arbeitsleistung das gesamte Ausland überflügelt. Hieran aber hat die Haltung der deutschen Gehilfenverbindung in der gesamten Lohnfrage mit den verdienstlichen Bestrebungen tüchtiger und einsichtsvoller Arbeitgeber gleichen Anteil.





Wesen und Wirken der Gehilfenverbindung in bezug auf das Unterstützungskassenwesen.

Der Schwerpunkt der heutigen Gehilfenverbindung (des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker) liegt in der Pflege des Unterstützungswesens. Selbstverständlich mußte dieser eine gewisse Regelung der materiellen Lage vorhergehen, und deshalb haben wir auch die Lohnfrage in unserer Abhandlung dem Unterstützungswesen vorangestellt. Ohne eine gewisse Höhe des Arbeitslohns kann von einem wirksamen gegenseitigen Unterstützungswesen in einer Arbeiterbranche überhaupt nicht die Rede sein, beim Mangel von soliden Arbeitsbedingungen würde auch die bestfundierte Arbeiter-Hilfskasse schließlich zu Grunde gehen. Ehe wir nun zur Betrachtung der Thätigkeit der organisierten deutschen Buchdruckergehilfen auf dem Gebiete des Unterstützungskassenwesens übergehen, dürfte es angezeigt sein, einen Rückblick auf das Kassenwesen der Buchdrucker überhaupt zu werfen.

Unter den deutschen Gewerben haben die Buchdrucker die ältesten lokalen Unterstützungskassen. Der kollegiale Geist, der unter den Buchdruckern seit Jahrhunderten heimisch war, äußerte sich schon frühzeitig in der Fürsorge für hilfsbedürftige Gewerbsgenossen. Anfänglich wurden nötige Unterstützungen von Fall zu Fall aufgebracht, ohne daß von einem eigentlichen Kassenwesen die Rede war. Ein solches bildete sich erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts an einzelnen Orten aus, als der unselbständige Arbeiterstand sich in beträchtlichem Maße vermehrt hatte, immerhin aber schon zu einer Zeit, wo von den Angehörigen anderer Gewerbe an derartige Kassen noch gar nicht gedacht wurde, wennschon sie die Vereinigungspunkte, die sie in den Innungen resp. Gesellenbruderschaften hatten, längst darauf hätten bringen sollen. Die ersten Kassen waren sogenannte Hauskassen, für das Personal einer größern Offizin bestimmt, und ihr Wirkungskreis beschränkte sich zunächst auf die Kranken-

und Begräbnisunterstützung; mit dem Anwachsen ihrer Mitglieder und Mittel dehnten sie ihren Wirkungskreis aus und erstreckten denselben nach und nach auf die Unterstützung von Reisenden, Invaliden, Witwen und endlich Waisen. Wandernde Gehilfen propagierten für diese Kassenidee und so entstanden namentlich zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo die Buchdruckerkunst einen erhöhten Aufschwung nahm, an zahlreichen Druckorten Haus- und Ortskassen, und zwar wurden alle diese Kassen, wie auch die ältesten, unter thätiger Mitwirkung der Druckereibesitzer errichtet. Als Beispiel für das Wesen dieser ältesten Buchdruckerkassen führen wir die in Dresden und Berlin noch heute bestehenden an. Die Dresdener Allgemeine Kasse wurde bereits 1768 von dem Setzer Karl Christian Meinhold im Verein mit elf Kollegen als Kranken- und Begräbniskasse begründet. Das Einschreibegeld betrug damals 4 Gr., die Wochensteuer 1 Gr., wofür die Kasse an Krankengeld 16 Gr., an Sterbegeld 12 Thaler leistete. Die Steuer erhielt sich 52 Jahre auf dieser Höhe, das Krankengeld wurde 1775 auf 1 Thlr., 1812 auf 1 Thlr. 8 Gr. erhöht. 1821 vereinigte sich diese Hauptkasse mit einer seit 1802 bestandenen Witwenkasse und mit der Hauskasse einer andern Druckerei, die Steuer wurde auf 2 Gr. 6 Pf. gestellt, und nunmehr wurde außer obigen Leistungen auch Invaliden- und Witwengeld und Reiseunterstützung gewährt. Die Waisenunterstützung endlich kam 1864 dazu. In Berlin wurde 1781 die Allgemeine Kranken- und Viatikumskasse gegründet; 1815 verschmolz sich mit ihr eine seit 1796 bestandene Hauskasse. Nach dem Statut von 1797 erhob die Allgemeine Kasse 3 Gr. Einschreibegeld und 1 Gr. Wochensteuer. Die Leistungen betrugen im Anfang 2 Thlr. Krankengeld durch 52 Wochen und 1 Thlr. 12 Gr. resp. 2 Thlr. Viatikum an jeden reisenden Kollegen. Das Sterbegeld wurde von Fall zu Fall gesammelt und betrug 1797 16 Thlr., 1815 21 Thlr. Invalidengeld wurde ebenfalls bereits seit 1797 gewährt, doch ohne bestimmte Norm; erst 1816 findet sich der bestimmte Satz von 3 Thlr. 1 Gr. bis 3 Thlr. 18 Gr. Eine Kasse zur gegenseitigen Unterstützung bei Frauen-Sterbefällen wurde 1803 errichtet, eine Buchdrucker-Witwenkasse 1839. Beide Beispiele illustrieren die frühzeitige Regsamkeit der Buchdrucker auf dem gesamten Unterstützungsgebiete, und in ähnlicher Weise wie diese ältesten Kassen bildeten und erweiterten sich bis in die neueste Zeit zahlreiche lokale Kassen in den Zweigen der Kranken-, Todesfalls-, Reise-, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung.

Welchen Umfang das Unterstützungswesen der Buchdrucker im Laufe weniger Jahrzehnte angenommen, darüber geben einige statistische Angaben aus neuester Zeit einen Anhalt (aus älterer Zeit existieren leider keine statistischen Angaben).

Nach einer vom Präsidium des Deutschen Buchdruckerverbands

veranstalteten umfangreichen statistischen Erhebung gab es 1872 in Deutschland 111 Kranken- und Begräbniskassen mit 9302 Mitgliedern und 44 Invaliden- und Witwenkassen mit 7347 Mitgliedern. Das Vermögen dieser Kassen betrug 60339, bez. 253402 Thlr. Viatikumskassen und Vereine waren dabei nicht mitgerechnet. Die Beiträge variierten zwischen 1 und 9 Gr., das Krankengeld zwischen 20 Gr. und 6 Thlr., das Begräbnisgeld zwischen 7 und 60 Thlr., das Invalidengeld zwischen 1 und 3 Thlr. (wöchentlich), das Witwengeld zwischen 4 und 6 Thlr. (vierteljährlich), das Viatikum zwischen 1 Gr. und 2 Thlr. Die Gesamteinnahme aller Kassen betrug 1871 100242 Thlr., die Gesamtausgabe 85710 Thlr.

Im Laufe des Jahres 1881 veröffentlichte der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker eine Statistik der Buchdrucker-Invalidenkassen Deutschlands am Schlusse des Jahres 1880, von der wir auf S. 26 einige Auszüge bringen.

So segensreich nun auch das Wirken aller dieser Kassen von Anfang an war, so haftete der ganzen Institution doch der Hauptübelstand an, daß sie keine Gegenseitigkeit und Freizügigkeit kannte. Wer seine Kondition in einem Orte verlassen mußte, verlor alle seine Rechte, und wenn er noch so lange gesteuert hatte; am nächsten Konditionsorte mußte er sich (sofern eine Kasse vorhanden war) erst wieder einsteuern, und hatte er wohl gar ein bestimmtes Alter überschritten, so nahm ihn die betr. Kasse nicht mehr auf. Dem Angehörigen einer Hauskasse konnte das sogar beim Konditionswechsel am Orte passieren. Ein anderer Uebelstand bei diesen Kassen war der, daß die Gehilfen, die doch den größten Teil der Mittel aufbringen mußten, einen verhältnismäßig sehr geringen Anteil an der Verwaltung hatten; das Kassenregiment führten fast ausschließlich die Prinzipale und deren Bevollmächtigte, und da konnte es nicht fehlen, daß geschäftliche Interessen mit den humanitären Zwecken der Kassen häufig kollidierten.

Mit der Ausbreitung des Buchdruckgewerbes und dem Wachsen der Arbeiterzahl nahmen nicht nur diese Uebelstände eine verschärftere Gestalt an, sondern die Kasseneinrichtungen erwiesen sich auch als ungenügend, die Errichtung neuer Kassen hielt mit dem Entstehen neuer Druckorte nicht gleichen Schritt, und die Zahl der Buchdruckergehilfen, die hiernach ohne Fürsorge für den Fall der Hilfsbedürftigkeit bleiben mußten, wurde immer größer.

Die genossenschaftliche Bewegung unter den Buchdruckergehilfen Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre wandte sich daher auch mit Eifer einer Regenerierung des Kassenwesens zu, und die Mainzer National-Buchdruckerversammlung von 1849 proklamierte die Erstrebung der Gegenseitigkeit und Freizügigkeit im Kassenwesen und die Begrün-

Ort resp. Gau oder Bezirk.	Mitgliederzahl.	Wöchentlicher Beitrag.	Wöchentliche Unterstützung.	Vermögensstand.	Zahl der Invaliden.	Bestehen der Kasse seit	Gesamtbetrag aller bis jetzt geleisteten Unterstützungen.
		Pf.	Mark	Mark			Mark
Altenburg	117	20	7	9.938	2	1829	5.844
Ansbach	33	20	5	4.000	—	1870	—
Augsburg	157	20	7	25.300	5	1830	15.600
Bautzen	26	20	5	4.238	—	1868	—
Berlin	2624	30	6—9	205.140	113	1856	550.660
Bernburg-Köthen . . .	32	15	5	3.984	—	1851	—
Braunschweig	210	15	5	11.332	5	1852	22.279
Breslau	360	30	9	11.282	9	1846	11.369
Bremen	160	15	7	15.000	3	1840	9.600
Dresden	450	15	7—9	22.000	8	1768	73.744
Frankfurt a. M. . . .	320	20	7	66.062	17	1834	42.641
Freiburg (Baden) . .	92	20	7	16.200	—	1860	400
Halle a. S.	107	20	$1^1/_2$—$4^1/_2$	16.619	7	1850	14.133
Hamburg-Altona . . .	480	15	7	51.141	16	1810	108.925
Hannover	390	20	7	30.000	17	1824	137.539
Karlsruhe	104	10	5—12	31.465	1	1840	3.315
Köln	150	15	6	12.900	2	1868	9.485
Königsberg i. Pr. . .	123	20	4—6	11.564	4	1848	14.506
Leipzig, alte Kasse . .	738	30	3—9	75.000	49	1820	117.000
Leipzig, neue Kasse . .	732	35	6	25.857	30	1870	45.980
Lübeck	60	15	5—6	3.000	—	1863	1.770
Magdeburg	105	14	3	11.110	10	1850	15.993
Mecklenburg, beide, Sitz in Schwerin . . .	141	10	5—$7^1/_2$	19.003	2	1849	6.614
München	300	40	8—18	31.000	13	1828	75.445
Nördlingen	18	20	6	6.067	—	1869	—
Nürnberg	118	18	6—12	18.980	3	1850	11.257
Regensburg	154	25	10—12	24.000	3	1854	5.310
Rheinpfalz, Sitz in Speier	106	20	7	11.253	—	1868	60
Schwerin (Hauskasse) .	42	53	$4^1/_2$	4.000	1	1784	3.800
Thüringen, Sitz in Gotha	349	15	7	33.181	24	1850	77.852
Ulm	25	12	4	6.354	—	1851	—
Unterstützungsverein, nationale Kasse, Sitz in Stuttgart	3330	20	7	104.054	1	1869	277
Weimar	53	15	3	11.028	2	1840	8.010
Westfalen, Sitz in Münster	300	10	6	11.293	6	1854	15.267
Württemberg, Sitz in Stuttgart	553	20	9	54.038	22	1840	82.448
Würzburg	92	10	5—10	17.375	2	1850	4.368
	13151			1.014.758	387		1.491.491

dung neuer Kassen, wo dieselben erforderlich waren. Leider hatten der National-Buchdruckerverein und der Gutenbergbund einen viel zu kurzen Bestand, als daß sie Erfolge im Kassenwesen hätten erzielen können; sie erwarben sich nur das Verdienst, den Sinn für Gegenseitigkeit und Freizügigkeit unter den Buchdruckern Deutschlands geweckt zu haben, das Kassenwesen blieb im großen und ganzen bis in die sechziger Jahre, wie es vor der ersten nationalen Vereinigung der Buchdrucker gewesen war.

Der 1866 begründete Deutsche Buchdruckerverband fand also auch auf dem Gebiete des Unterstützungskassenwesens ein weites Arbeitsfeld vor, und wenn er auf diesem Gebiete im Laufe weniger Jahre noch großartigere Erfolge erzielte, als auf dem gewerblichen Gebiete, so kam es daher, daß seine Arbeitskraft auf diesem Arbeitsfeld einen durchaus fruchtbaren und bereits im rohen vorgearbeiteten Boden fand.

In den ersten Jahren seines Bestehens hatte der Buchdruckerverband fast ausschließlich mit seiner Konsolidierung und der materiellen Lage im Buchdruckgewerbe zu thun; er konnte daher positive eigene Schöpfungen im Kassenwesen nur vorbereiten. Dagegen regte er zu Regenerierung und Vervollständigung des vorhandenen Kassenwesens beharrlich und mit großem Erfolge an, und die Errichtung einer großen Anzahl lokaler Kassen sowie an zwanzig Gau-Krankenkassen (bis 1874) ist einzig und allein seiner Initiative zuzuschreiben.

In die Verhältnisse der vorhandenen Unterstützungskassen griff der Buchdruckerverband nirgends unmittelbar ein; wohl aber machte er mittelbar seinen Einfluß geltend. Die Mitglieder der vorhandenen Unterstützungskassen waren größtenteils zugleich Angehörige des Deutschen Buchdruckerverbands und bemüht, die von diesem vertretenen Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit im Unterstützungswesen zur Geltung zu bringen. Nach und nach wurde die Freizügigkeit und Gegenseitigkeit bei der Mehrzahl der bestehenden Kassen zur Geltung gebracht und auch das Prinzip der Selbstverwaltung oder wenigstens der Beteiligung der Gehilfen an der Verwaltung nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung gelangte allenthalben zum Durchbruch.

Bei der Durchführung letztern Grundsatzes stießen die Gehilfen freilich auf gegenteilige Ansichten unter den Buchdruckereibesitzern, welche ihrerseits Beiträge zu den Kassen leisteten. Durch den Umstand, daß sie für ihre Beiträge in der Regel keine Leistungen aus den Kassen bezogen, sowie nach ihrer autoritativen Stellung zu den Gehilfen hielten sie sich für berechtigt, ja hier und da wohl auch für verpflichtet, die letzteren im Kassenwesen zu bevormunden; der Grundsatz, daß sie nicht nur moralisch, sondern nach modernen Begriffen auch rechtlich verpflichtet waren, in gewissem Grade für ihre hilfsbedürftigen Arbeiter zu sorgen, fand nur wenig Anklang, und lieber entzogen sich sehr viele Prinzipale dieser Verpflichtung

und traten aus den Kassen aus, als daß sie ein Jota von ihrer vermeintlichen Superiorität aufgaben.

Die Gehilfen ließen sich indes dadurch nicht beirren; der Ausfall in den Einnahmen wurde opferwillig ersetzt und das Prinzip der Selbstverwaltung hochgehalten. Es läßt sich nicht leugnen, daß einzelne Gehilfen dieses gewissermaßen agitatorische Verhalten der Prinzipale betroffen machte; der korporativ vereinigten Gehifenschaft aber war dies Verhalten nicht unangenehm, sie ergriff mit Freuden die Aufgabe, die Kassen durch Abwälzung der Verpflichtungen auf möglichst große Kreise sicher zu stellen und das Buchdruckerkassenwesen im größten Maßstabe, auf nationaler Grundlage zu organisieren.

Das Verhalten der organisierten Gehilfenschaft gegenüber den Haus- und Offizinskassen vermochte gleichfalls nicht, den Beifall der Prinzipale zu erhalten, die vielmehr noch heute, in der Hauptsache wohl mehr aus rein geschäftlichen Gründen, für die lokale Begrenzung der Kassen eintreten. Der Buchdruckerverband, und auch der Unterstützungsverein, trat ihnen hauptsächlich aus dem Grunde entgegen, weil Hauskassen jede Freizügigkeit illusorisch machen, und in dieser Beziehung stimmen mit ihm die bedeutendsten Volkswirtschaftslehrer überein; einige derselben sind sogar der Ansicht, daß sie gleich dem Trucksystem eigentlich verboten werden müßten.

Nachdem wir nun die Entwicklung des Buchdrucker-Unterstützungskassenwesens, dessen Zustand bei Inslebentreten der Gehilfenverbindung, sowie der letztern Einfluß auf dasselbe, klargestellt, gehen wir zur Schilderung der eigenen Kassenschöpfungen des Buchdruckerverbands beziehungsweise des Unterstützungsvereins über.

1. Invalidenkasse.

Die Errichtung einer zentralen Invalidenkasse wurde bereits auf dem ersten konstituierenden Buchdruckertage 1866 vom Dresdner Verein „Typographia" durch J. Wolf beantragt. Die Versammlung sprach sich auch zustimmend zu dem Projekte aus, hielt jedoch seine sofortige Inangriffnahme nicht für opportun. Auf dem zweiten Buchdruckertage, 1868 in Berlin, kam der Gegenstand abermals zur Verhandlung. Man einigte sich über die Grundprinzipien, nach welchen der Beitritt für einer Invalidenkasse bereits angehörige Verbandsmitglieder freiwillig, für die übrigen obligatorisch, und die Kasse behufs Ansammlung eines Fonds zehn Jahre geschlossen sein sollte. Der Beitrag wurde auf $1^1/_2$ Sgr., der Beginn der Steuer auf den 1. Januar 1869 festgesetzt und die Aufstellung des Statuts dem nächsten Buchdruckertage überwiesen. Der dritte Buchdruckertag von 1871 konnte sich aus Mangel an Zeit mit den mittler-

weile ausgearbeiteten Statuten nicht mehr beschäftigen, und so erfolgte die Annahme eines solchen erst von dem vierten Buchdruckertage in Dresden 1874. Inzwischen war die Kasse, die 1871 bereits 800 Mitglieder zählte, infolge eines Beschlusses, welcher einem jeden freistellte, seine ohne verbindliche Kraft eingezahlten Beiträge zurückzuverlangen, in ihrem Bestande auf 131 Mitglieder gesunken, so daß die ganze Institution beinahe fraglich geworden wäre. Die Versammlung entschied sich jedoch für Aufrechterhaltung der Kasse, nahm das vorgelegte provisorische Statut en bloc an und bestimmte, daß vom 1. Oktober 1874 an jedes Verbandsmitglied einer Invalidenkasse anzugehören habe.

Die Fondsansammlung ging inzwischen regelmäßig fort und bei ihrer Eröffnung am 1. Januar 1879 hatte die Kasse ein Vermögen von 58064 Mk. und einen Mitgliederstand von 2100. Am 30. September 1882 hatte sie einen Vermögensstand von 195 935,23 Mk. und eine Mitgliederzahl von 5551.

Das definitive Statut, welches im wesentlichen noch jetzt in Geltung, wurde von der 1879 in Hannover abgehaltenen ersten Generalversammlung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker festgestellt.

Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende. Die Kasse tritt mit auf gleicher Grundlage beruhenden ähnlichen Kassen in volle Gegenseitigkeit, und zwar sind die für die abzuschließenden Verträge besondere Normativbestimmungen aufgestellt. Jedes Vereinsmitglied, welches einer solchen gegenseitigen Kasse nicht angehört, muß der allgemeinen Invalidenkasse beitreten. Der Beitrag beträgt zur Zeit 20 Pfennig pro Mitglied und Woche und gewährt dafür die Kasse ein Invalidengeld von Mk. 7 pro Woche nach fünfjähriger Beitragsleistung.

Bei verspätetem Beitritt erfolgt eine Erhöhung der Karenzzeit, und zwar bei einer Nichtteilnahme von mehr als einem Jahr auf 10 Jahre, von mehr als fünf Jahren auf 15 Jahre. Hatte der Eintretende bei seiner Aufnahme das 45. Lebensjahr überschritten, so erhält derselbe, falls seine Invalidität vor Ablauf der 15jährigen Steuerzeit eintritt, $^2/_3$ seiner eingezahlten Beiträge zurückgezahlt.

Unter Invalidität wird die gänzliche Unfähigkeit zur Arbeit als Buchdrucker verstanden. Die Auszahlung des Invalidengeldes erfolgt wöchentlich oder monatlich postnumerando. Seinen Aufenthalt kann der Invalid im Deutschen Reiche beliebig wählen, ja mit Genehmigung des Vorstands kann er unter Umständen auch ins Ausland gehen.

Das Vermögen der Kasse besteht aus einem unangreifbaren Reservefonds, der durch Zuschlag von 2 Prozent der Gesamteinnahme auf 100 Mark pro Mitglied zu bringen und in dieser Höhe zu erhalten ist. Der übrige Teil der laufenden Einnahmen wird zur Bestreitung der Invalidengelder und der Verwaltungskosten verwendet.

Viele der bestehenden lokalen Invalidenkassen haben sich mit der Zentral-Invalidenkasse inzwischen verschmolzen, mit den meisten der noch selbständig bestehenden deutschen Buchdrucker-Invalidenkassen ist dieselbe in ein Gegenseitigkeitsverhältnis getreten, so daß augenblicklich gegen 9000 Buchdruckergehilfen nach einheitlichen Grundsätzen gegen Invalidität versichert sind.

Bis jetzt sind noch nicht erhebliche Ansprüche an die Kasse gemacht worden und befindet sich dieselbe noch immer im Stadium der Kapitalansammlung. Nachdem aber durch statistische Erhebungen festgestellt worden, daß das Buchdruckgewerbe nur 3 Prozent Invaliden aufzuweisen hat, dürfte anzunehmen sein, daß die rechnerische Fundierung der Kasse eine solche ist, daß sie allen wahrscheinlichen Zukunftsansprüchen genügen kann, ohne zu einer Beitragserhöhung, zu einer Erhöhung der Karenzzeit oder zu Herabminderung der Leistungen schreiten zu müssen.

2. Unterstützungskasse für Arbeitslose auf der Reise und am Orte.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist als der eigentliche Mörtel zu bezeichnen, der die gesamte Organisation des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker zu einem Gebäude von solcher Festigkeit verkittete, daß es bisher allen Stürmen und offenen und geheimen Angriffen zu widerstehen vermochte. War diese Art der Unterstützung in den ersten Jahren mehr Konsequenz der Behandlung der Lohnfrage und daher von vorwiegend agitatorischem Charakter, so ist sie im Laufe der Zeit Selbstzweck, eine wirkliche Versicherungsanstalt gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit geworden.

Die Reiseunterstützung war, wie bereits angedeutet, zur Zeit der Begründung des Deutschen Buchdruckerverbandes eine äußerst mangelhafte. Das Verabreichen von Viatikum war mehr ein Akt freiwilliger Wohlthätigkeit, daher von mancherlei Launen der Geber, von der jeweiligen Verfassung des Geldbeutels und sonstigen Zufälligkeiten abhängig, und hatte für den Empfänger oft genug etwas Beschämendes. Außerdem waren die Viatikumskassen äußerst spärlich durchs Deutsche Reich verteilt.

Der Deutsche Buchdruckerverband griff daher gleich bei seiner Begründung reformierend ein und bezeichnete die Unterstützung als ein Recht, das durch Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten erworben und ausgeübt werden könne. Der erste Buchdruckertag von 1866 wirkte zunächst auf Begründung von Vereinen hin und vermehrte so die Viatikumszahlstellen und gleichzeitig beschloß er, daß künftig aus von Verbandsmitgliedern unterhaltenen Kassen nur an Verbandsmitglieder Viatikum gezahlt werde.

Letzterer Beschluß war eine natürliche Folge der genossenschaftlichen Vereinigung, allein er stellte sich als ein agitatorisches Moment dar und

erregte daher das Mißfallen aller derjenigen, die sich nicht zu genossenschaftlichen Formationen zusammenfinden konnten oder wollten. Mit der weitern Ausbreitung des Verbands wurde die Verabreichung von Viatikum an seine Mitglieder nicht nur eine regelmäßigere und gesichertere, sie wurde schon bis 1871 zu einem gewissen System ausgebildet, was durch die zweckmäßig gegliederte Organisation und durch die Vervollkommnung des Kontroll- und rechnerischen Apparats ermöglicht wurde, und gar bald hatte der Verband die entstandenen gegnerischen Vereine völlig überflügelt.

Vom dritten Buchdruckertage 1871 wurde beschlossen, im Viatikumswesen einheitliche Beiträge und einheitliche Normen einzuführen, und dies führte den vierten Buchdruckertag 1874 zu dem folgerichtigen Beschlusse, das Viatikum in der zur Zeit giltigen Form aufzuheben und dafür eine Unterstützungskasse für wegen Arbeitsmangels außer Arbeit gekommene Verbandsmitglieder zu errichten.

Das Reglement für diese Kasse wurde baldigst ausgearbeitet und die Kasse trat nach Beschluß des Buchdruckertags am 1. Oktober 1875, zunächst zur Unterstützung der Arbeitslosen auf der Reise, in Thätigkeit. Später wurde auch die Unterstützung der Arbeitslosen am Orte (d. h. solcher unverschuldet oder in Verfolg der Vereinsprinzipien konditionslos gewordener Vereinsmitglieder, die aus einem anerkannten Grunde nicht auf die Reise gehen konnten) aus dieser Kasse bestritten, und trat die letztere Einrichtung mit 1. Januar 1880 in Wirksamkeit.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlung von 1882 ist die Einrichtung der Unterstützungskasse im wesentlichen folgende:

a. Reiseunterstützung.

Die Reiseunterstützungskasse zahlt 1) an jedes Vereinsmitglied, das mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtete und sich innerhalb des Deutschen Reichs auf der Reise befindet, um Arbeit zu suchen, ein vom Vereinsvorstand mit der Mehrheit der Gauvorstände festzusetzendes Reisegeld in der Dauer von 280 Tagen; 2) an Vereinsmitglieder, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet, sowie an Mitglieder gegenseitiger ausländischer Vereine ein um ein Drittel niedrigeres Taggeld, als das unter 1) festgesetzte, auf die gleiche Zeitdauer. Hat ein Mitglied 280 Tage lang Reisegeld erhalten, so wird es erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn es aufs neue 26 resp. 13 Wochen konditioniert und gesteuert hat.

Die Auszahlung der Taggelder erfolgt an einer Anzahl mit Rücksicht auf die Gewerbsverhältnisse errichteter Zahlstellen durch die Reisekassenverwalter gegen Umtausch bestimmter Reiselegitimationen. Die Ortsverwalter stehen unter Kontrolle des Hauptverwalters; die weitere Aufsicht sowie die Wahl der einzelnen Persönlichkeiten steht den betr. Ortsvereinen zu.

Mit der Reiseunterstützung ist auch gleichzeitig die Arbeitsvermitt-

lung etabliert. An jedem Zahlorte befindet sich zu dem Zwecke eine Konditions-Nachweisstelle.

Die Höhe der Taggelder betrug

1875—76 . . .	Mk. 1,25 ohne Unterschied,	
1877—78 . .	„ 0,75 resp. Mk. 0,50	
1879 I. u. II. Qu.	„ 1,00 „ „ 0,75	
1879 III. Qu. .	„ 0,75 „ „ 0,50	
1879 IV. Qu. bis inkl. 1882 .	„ 1,00 „ „ 0,75	

Die Ausgaben der Reisekasse betrugen im Jahre

1875	28737,74 Mk.
1876	120250,45 „
1877	44017,85 „
1878	47871,91 „
1879	62005,43 „
1880	52500,16 „
1881	91161,20 „
1882 (bis 30. Sept.)	97978,13 „
Summa	544522,87 Mk.

Die Reise-Unterstützungskasse steht in Gegenseitigkeit mit folgenden Vereinen (natürlich nur allenthalben in bezug auf Buchdrucker resp. Schriftgießer):

Buchdrucker-Unterstützungsverein für Bayern; Elsaß-Lothringischer Unterstützungsverein; Buchdruckerverein in Luxemburg; Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer Oesterreichs (Kärnten, Krain, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Steiermark, Tirol); Typografická Beseda in Prag; Vereine der Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker in Komotau, Karlsbad, Teplitz, Leitmeritz, Reichenberg, Tetschen-Bodenbach und Falkenau a. E.; Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer in Budapest und Preßburg; Südungarischer Buchdruckerverein, Sitz Temesvar; Verein der Buchdrucker und Schriftgießer in Riga; Schweizerischer Typographenbund; Société fédérative des typographes de la Suisse romande; Associazione fra gli opera tipografi italiani; Dansk Typografiske Forening, Sitz Aarhus, sowie die Typografiske Forenings i Kjöbenhavn, Kristiania und Bergen (Norwegen); Deutsch-Amerikanische Typographia.

Die unverhältnismäßig hohen Summen in den Jahren 1875/76 finden ihre Erklärung darin, daß an jeden Reisenden ohne Unterschied 1,25 Mark pro Tag gezahlt wurde. Die Verwaltungskosten dieser Kasse beliefen sich in den Jahren 1875/82 inkl. Porti auf 13776,64 Mk.

Im Durchschnitt ergeben sich pro Monat ca. 400 Reisende und 6483 Mk. Unterstützung.

b. Arbeitslosen-Unterstützung.

Jedes arbeitslose Mitglied, welches 150 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält am letzten Konditionsorte eine Unterstützung in Höhe des Maximalbetrages der jeweiligen Reiseunterstützung für die Zeit von 20 Wochen à 7 Tage. Für Arbeitslosigkeit unter vier Tagen wird keine Unterstützung geleistet. Bei Arbeitslosigkeit infolge Aufrechterhaltung des zwischen den Prinzipalen und Gehilfen vereinbarten Tarifs beträgt die Unterstützung zwei Mark pro Tag und wird bis zu zehn Wochen gezahlt; nach Ablauf dieser Zeit tritt die vorerwähnte Arbeitslosen-Unterstützung ein. Verheirateten Mitgliedern können unter Umständen auch Umzugskosten vergütet werden. Ist ein Mitglied 20 Wochen lang unterstützt worden, so wird es erst wieder bezugsberechtigt, nachdem es 26 Wochen aufs neue konditionirt und gesteuert hat.

Die Beitragsleistung für beide Unterstützungszweige ist im Vereinsbeitrag mit inbegriffen und dieser wird nach jeweiligem Bedarf festgesetzt.

Die Unterstützungskasse für Arbeitslose am Orte verausgabte im Jahre 1880 16806 Mark, im Jahre 1881 20935 Mark, im Jahre 1882 bis Ende September 21123 Mark, es wurden sonach durchschnittlich pro Monat 640 Mark gezahlt.

Das Wirken dieses Unterstützungszweiges ist, wie aus vorstehenden Ziffern erhellt, ein großartiges und segensreiches. Die Folgen der Arbeitslosigkeit sind in vielen Fällen oft noch schlimmer, als die von Krankheit, gegen welche letztere reichliche Versicherungsgelegenheiten geboten sind; das wissen auch die Buchdruckergehilfen mehr und mehr zu schätzen, denn gerade die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist es, welche dem Verein die meisten Mitglieder zuführt. Dabei ist jedoch die Institution keine bloße Versicherungseinrichtung; denn sie macht ihre Leistungen nicht von der Zahlung bestimmter Beiträge allein abhängig, sondern auch von einem untadelhaften moralisch-gewerblichen (wenn der Ausdruck gestattet ist) Verhalten, und sonach hat sie für die Mitglieder des Unterstützungsvereins auch noch einen hohen sittlichen Wert.

Die Arbeitslosen-Unterstützung ist schließlich auch diejenige Einrichtung, welche den Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker in unmittelbare Beziehung setzt zur Staatsgemeinschaft und zum Gemeindeverband; denn indem der Verein in der angegebenen Weise für seine Mitglieder sorgt, entlastet er die öffentliche Armenpflege in einer Weise wie keine zweite Gewerbsgenossenschaft in Deutschland. Indem wir dies besonders betonen, wollen wir damit indes nur auf den eminent gemeinnützigen Charakter des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker hingewiesen haben, keines-

wegs aber eine präjudizielle Ansicht zu gunsten der Uebernahme der öffentlichen Armenpflege auf die Berufsgenossenschaften vortragen.

3. Zentrale Kranken- und Begräbniskasse.

Die Zentral-Kranken- und -Begräbniskasse ist die jüngste Schöpfung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker; ihre Begründung war ein aus den Zeitverhältnissen herausgewachsenes Bedürfnis, und da sie sonach nichts Künstliches, von irgend einem schaffenslustigen Kopfe Ausgedachtes, sondern vielmehr die logische Konsequenz der bisherigen Bestrebungen der Buchdrucker im Hilfskassenwesen ist, so wird sie wie alles dem natürlichen Entwicklungsgange im Volkswirtschaftsleben Entsprossene auch Bestand haben.

Es ist bereits erwähnt worden, wie der Deutsche Buchdruckerverband einen regenerierenden Einfluß auf das Krankenkassenwesen auszuüben bemüht war, und gleichzeitig im weitern Bestreben nach größtmöglicher Verallgemeinerung des Kassenwesens eine große Zahl lokaler Kassen selbst begründete.

Ein Uebelstand bei diesen Kassen war die außerordentliche Mannigfaltigkeit ihrer statutarischen Grundsätze, die eine völlige Freizügigkeit hinsichtlich erworbener Rechte nicht aufkommen ließ. Der Buchdruckertag von 1874 befaßte sich daher auf Anregung des Leipziger Vereins auch akademisch mit der Frage der Aufstellung eines Normalstatuts und beauftragte eine Kommission mit der Ausarbeitung. Es kam wohl auch ein solches zu stande, indes war damit für die Gleichartigkeit der Kassen nicht viel gewonnen. Ferner war bei den vorhandenen zahlreichen kleinen Kassen eine vollkommene Sicherheit für die jederzeitige Geltendmachung erworbener Rechte nicht geboten, einmal aus versicherungstechnischen Gründen, dann aber auch, und hauptsächlich, deshalb, weil die Unterstützungskassen des Verbands, wie dieser selber, stets von der jeweiligen Auffassung örtlicher Behörden abhängig blieben. Dieser Uebelstand ließ sich durch kein Normalstatut aus der Welt schaffen.

Da war es denn nur folgerichtig, daß der Gedanke an eine Zentralisierung auch des Krankenkassenwesens auftauchte und seit 1878 innerhalb des Vereins lebhaft ventiliert wurde. Das Projekt regte die gesamte Mitgliedschaft auf, und die Anhänger der Zentralisation, des Föderativsystems und des Partikularpatriotismus führten eine lebhafte Kontroverse. Es ist hier nicht der Ort, auf die Streitfrage weiter einzugehen, wir besprechen gegebene Thatsachen und da sei denn konstatiert, daß die Mehrheit der Vereinsmitglieder sich der Zentralisation zuneigte.

Der ersten Generalversammlung des Unterstützungsvereins 1879 lag bereits ein Statutenentwurf vor, und überwies diese die Angelegenheit

dem Vorstande zur schleunigsten Betreibung. Der Gauverein Württemberg erklärte sich bereit, seine Kranken- und Sterbekasse von den übrigen Unterstützungszweigen abzutrennen und zu einer Zentralkasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins zu erweitern, und am 4. Dezember 1880 wurde dementsprechend ein provisorischer Statutenentwurf vom Gauverein en bloc angenommen und damit die Zentralkasse begründet.

Das auf das Hilfskassengesetz basierte Statut wurde unterm 12. Juni 1881 von der Königlich württembergischen Regierung genehmigt und eingeschrieben, am 22. Juni fand die konstituirende Generalversammlung statt, und am 3. Juli begann die Kasse ihre Thätigkeit. Von allen Seiten erfolgten Beitrittserklärungen, und infolgedessen hatte die Kasse bereits nach Ablauf des ersten Quartals ihrer Thätigkeit, 1. Oktober 1881, 1836 Mitglieder und Ortsverwaltungsstellen in 21 Orten. Die Mitgliederzahl betrug am 30. September 1882 8647 in 65 Verwaltungsstellen.

Was die innere Einrichtung der Kasse anbelangt, so ist dieselbe, weil auf das Hilfskassengesetz basiert, auch streng dessen Vorschriften angepaßt.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlung von 1882 beträgt der Beitrag zur Kasse, welche eine einklassige ist, 40 Pf. pro Mitglied und Woche. Dafür gewährt sie nach mindestens vierwöchentlicher Beitragszeit vom vierten Krankheitstage ab ein Krankengeld von 14 Mark durch 52 Wochen; ferner im Todesfall ein Begräbnisgeld von 100 Mark bei mehr als sechsmonatlicher Mitgliedschaft und von 50 Mark bei einer Mitgliedschaft von kürzerer Dauer.

Die Leistungen der Zentral-Krankenkasse sind auf einen mittlern Bedürfnismaßstab basiert, sie genügen allenfalls für ledige Kranke, bei Krankenhauspflege und in kleineren Ortschaften. Um nun den an der Zentralkasse sich beteiligenden Mitgliedern des Unterstützungsvereins möglichst Gelegenheit zu freiwilliger höherer Krankenversicherung zu geben, wirkt derselbe für Errichtung örtlicher Zuschußkassen. Solche Zuschußkassen sind jetzt in den meisten größeren Orten gebildet worden resp. in der Bildung begriffen. Ihre Leistungen sind je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden; es wird jedoch als Grundsatz angenommen, daß die Gesamtleistung der Zentralkasse und der lokalen Zuschußkasse das ortsübliche Verdienstminimum nicht überschreite.

Schließlich wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß mit Errichtung der Zentral-Krankenkasse als eingeschriebener Kasse, die also ihre Leistungen nur von Zahlung der Beiträge abhängig macht, der Verein aus seinen Prinzipien herausgetreten ist. Indem er diesen Schritt im Interesse der Rechtssicherheit seiner Mitglieder that und thun konnte, ohne seinen Bestand zu gefährden, bewies er, daß er keine verknöcherte

Gesellschaft, sondern eine bewegliche, fortbildungsfähige Institution von höchst gemeinnütziger Bedeutung ist.

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker vereinnahmte an Beiträgen in den Jahren 1868/82 insgesamt 1 072 412,16 Mark, unter Hinzurechnung der Zinsen 1 085 102,27 Mark, die Verwaltungskosten (inkl. Druckkosten ꝛc. ꝛc.) beliefen sich in der gleichen Zeit auf 118 987,16 Mark, demnach auf zirka 11 Prozent der Einnahme. Der Vermögensbestand des Vereins am 30. September 1882 war der folgende:

Allgemeine Kasse . . .	Mk.	182 698,19
Invalidenkasse	„	195 935,23
Krankenkasse	„	31 418,06
Summa	Mk.	410 051,48

Wir schließen unsere Darstellung der Geschichte und des Wesens und Wirkens des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, die wir möglichst objektiv zu halten bemüht waren. Der Freund des Volks und Vaterlands wird in derselben mancherlei Anhaltspunkte für die Wahl der Mittel und Wege zur Besserung der Lage der notleidenden Bevölkerungsklassen finden; der Unbefangene wird aber auch klar erkennen, daß nur gemeinschädlicher Egoismus auf der einen und vollständige Unwissenheit auf der andern Seite es erklärlich machen, daß die Korporation der deutschen Buchdruckergehilfen so angegriffen werden konnte, wie sie angegriffen worden ist.





Zur gewerblichen und sozialen Gesetzgebung.

Wir kommen nun dazu, den Nutzen der Bestrebungen des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker für das Gemeinwohl, besonders für die staatliche und kommunale Armenfürsorge, sowie den allgemeinen sozialen Wert dieses Vereins resp. gleicher oder ähnlicher Korporationen darzulegen.

Während der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker mit seinen Bestrebungen zur materiellen, intellektuellen und moralischen Besserstellung seiner Mitglieder zunächst lediglich den Gewerbsangehörigen nützt und daher nur in mittelbarer Weise am Gemeinwohl mitarbeitet, stehen seine Unterstützungsinstitutionen mit der staatlichen und kommunalen Fürsorge für Hilfsbedürftige in unmittelbarer Beziehung und nützen dem Gemeinwohl in hohem Grade.

Am auffälligsten macht sich den Organen der öffentlichen Wohlthätigkeit wie auch der Exekutiv-Polizei die Reise-Unterstützungskasse des Vereins bemerkbar; sie unterstützt die auf der Reise befindlichen Mitglieder des Vereins, wie bereits ziffernmäßig belegt, wenn auch nicht in splendider, so doch in einer für den dringendsten Bedarf ausreichenden und vor allen Dingen in einer sichern Weise, und wenn schon einmal ein Buchdrucker auf der Reise sich den Armenversorgungs- oder Polizeiorganen infolge Subsistenzlosigkeit bemerkbar machte, so waren entweder ganz besonders schwierige Umstände Ursache, oder der Betreffende gehörte aus irgend welchem Grunde dem Verein nicht an.

In den übrigen Gewerben ist die Reiseunterstützung infolge mangelnder Organisation eine höchst mangelhafte; davon wissen die Handels- und Gewerbekammern, die sich zum öftern mit Erhebungen über Bettelei und Vagabundentum beschäftigt, wie auch die hier und da bestehenden Vereine gegen Armennot und Bettelei zu erzählen, welch letztere auch von Zeit zu Zeit dem Handwerkertum durch statistische Aufstellungen über den Anteil der einzelnen Handwerke am Bettel, wir wissen nicht, mit welchem Erfolge, ins Gewissen reden.

Die Invalidenunterstützung macht sich der Oeffentlichkeit aus dem Grunde nicht so auffällig wie die Reiseunterstützung, weil das Buchdruckgewerbe einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz an Invaliden hat. Nichtsdestoweniger absorbiert die Buchdrucker-Invalidenunterstützung beträchtliche Summen und entlastet so gleichfalls die öffentliche Armenpflege in bedeutendem Maße. In den übrigen Gewerben ist die Invalidenunterstützung gleichfalls bei weitem nicht in dem Maße eingelebt und geregelt, als im Buchdruckgewerbe, nur in vereinzelten Gewerben haben die dem Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker verwandten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine durch ihre Zentral-Invalidenkasse Abhilfe geschaffen, doch ist diese Kasse infolge des Zusammenwerfens der verschiedenartigsten Gewerbe keine so gesicherte, als die der Buchdrucker.

Der Nutzen, welcher dem Gemeinwohl aus den rein gewerblichen Bestrebungen des Unterstützungsvereins in mittelbarer Weise erwächst, ist indes auch nicht gering anzuschlagen. Indem der Verein nachhaltig und kräftig an der gewerblichen Vervollkommnung seiner Mitglieder und des Gewerbes überhaupt arbeitete, trug er wesentlich mit dazu bei, daß das deutsche Buchdruckgewerbe bei aller gewerblichen Misere doch noch mindestens um einen Kopf über die meisten übrigen Gewerbe hinwegragt und dem Vaterlande im Auslande Ehre macht. Er hob aber auch damit gleichzeitig das Standesbewußtsein und den sittlichen Charakter seiner Mitglieder, so daß sie in bewegter Zeit, inmitten hochgradiger politischer und moralischer Zersetzung, ihren innern moralischen Halt nicht verloren, sondern unentwegt an dem Vertrauen auf den endlichen Erfolg positiv thätigen Schaffens festhielten. Der gemeinnützige Charakter auch dieser Bestrebungen des Vereins ist gewiß über allen Zweifel erhaben, wenn ihnen auch die verdiente Anerkennung zur Zeit noch vorenthalten wird.

Der Verein ist sonach sowohl für das Buchdruckgewerbe wie für das Gemeinwohl überhaupt seinen gesamten Bestrebungen nach eine nützliche Institution.

Es dürfte nun die Frage aufzuwerfen sein: Wäre es nicht im Interesse des Staates gelegen, ähnliche Vereine, Arbeitergenossenschaften, in allen Gewerben zu haben, und käme es nicht der Staatsregierung zu, geeignete Veranstaltungen zu treffen, um solche Vereinigungen überall ins Leben zu rufen und zu erhalten?

Bis zum Jahre 1878 waren in Deutschland eine große Zahl Arbeitervereinigungen vorhanden, welche das spezifische gewerbliche Element und die gegenseitige Unterstützung wenigstens mit pflegten. Es läßt sich nun wohl nicht bezweifeln, daß bei vielen derselben die gewerblichen Bestrebungen und die gegenseitige Unterstützung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu außergewerblichen Zwecken waren, und infolgedessen

verfielen sie auch fast alle, bis auf die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die Unterstützungsvereine der Hutmacher, Glacéhandschuhmacher und Buchdrucker, dem Sozialistengesetz. Nichtsdestoweniger aber will es scheinen, als sei dabei hier und da allzueifrig ins Zeug gegangen worden, das Arbeiter-Unterstützungswesen ist zum wenigsten seit 1878 ganz aus Rand und Band geraten, und es gibt in Deutschland viele hell und klar sehende Leute (namentlich Beamte und Vertrauensleute wohlthätiger Anstalten), welche diesem letztern Umstande zum großen Teil die Zunahme der Bettelei in den letzten Jahren zuschreiben.

Wir maßen uns in diesem Punkte ein Urteil nicht an, es kommt auch nichts darauf an, ein solches auszusprechen, aber angenommen, die Thatsachen lägen wirklich so, so hätte die Regierung ein doppeltes Interesse, den Thätigkeitssinn der Arbeiter auf dem gewerblichen und dem Gebiete des gegenseitigen Unterstützungswesens aufs neue zu wecken und zu beleben. Ein gegen frühere Jahre gesteigerter Notstand ist vorhanden, er mag nun diese oder jene Ursache haben, und diesem Notstand könnten positiv thätige Arbeiterkorporationen, die übrigens durch das Sozialistengesetz gar nicht getroffen werden sollten, wenigstens in etwas lindern. Dann aber bedarf die Regierung der gegenseitigen Unterstützungsvereine auch zu ihrem sozialpolitischen Reformwerk; wenn der Herr Reichskanzler selbst ausgesprochen, daß die von ihm in Angriff genommene soziale Reform zu ihrer Vollendung mehr als ein Menschenalter bedürfe, so mag das von dem Standpunkte aus, von dem er bei der Reform ausgegangen, richtig erscheinen; die soziale Reform läßt sich jedoch bedeutend beschleunigen und fester gründen, wenn sie sich an Bestehendes anlehnt und die genossenschaftliche Selbsthilfe zum Mitarbeiter erhält.

Sobald ausgesprochen ist, daß gewerbliche Arbeitergenossenschaften errichtet werden dürfen, würde deren Einrichtung nach dem Prinzip des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, dem Prinzip der freiwilligen Versicherung, keine Schwierigkeiten bieten. Eine Beteiligung der Arbeitgeber an den freien Genossenschaften hätte besser zu unterbleiben, die Arbeiter würden diese auch kaum verlangen; zu der Verpflichtung, in gewissem Grade für das Wohl ihrer Arbeiter mit zu sorgen, ließen sie sich auf andere Weise anhalten.

Selbstverständlich müßten diese Vereinigungen auf gesetzlicher Basis errichtet werden. Dem Interesse der sozialreformatorischen Regierung wäre in gar nichts gedient, wenn diese Vereinigungen abermals, wie bisher, in die freie Luft gehängt und ihr Dasein einzig ins Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt würde. Es müßten vielmehr die Arbeiterkorporationen von Reichswegen als Genossenschaften anerkannt und zur Erwerbung der Rechte einer juristischen Person fähig gemacht werden.

Gesetzlich fundierte und staatlich anerkannte Genossenschaften ge-

werblicher Arbeiter sind im stande, zunächst im Interesse des Gewerbes wie in dem des öffentlichen Wohls erfolgreich zu arbeiten. Es würde sich mit ihrer Hilfe bald die moralische und technische Qualität der Gewerbsgehilfen verbessern, der Handwerksburschenbettel und auch die Notlage der älteren, arbeitsunfähigen Arbeiter sich mindern, ferner die Misere der Arbeitslosigkeit durch entsprechende Hilfeleistung und einen regelrecht organisierten Arbeitsnachweis sich verringern.

Es wird uns hier eingewendet werden, daß die Bildung von Arbeitergenossenschaften sich durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 erledigt habe, indem durch dasselbe bereits alle gewerblichen und humanitären Bestrebungen der Genossenschaften samt den zu denselben gehörenden Arbeitern in den Rahmen der Innungen eingefügt seien.

Dieser Einwand nötigt uns, auch auf die durch das Innungsgesetz geschaffene Situation etwas einzugehen.

Die Tendenz und der Wortlaut des Innungsgesetzes lassen allerdings keinen Zweifel darüber, daß die Innungen die Fortbildung der Gewerbe und ihrer Angehörigen, die Sittlichkeit und Moral der Gesellen, das gesamte Unterstützungswesen und die Arbeitsvermittlung, kurz alles das pflegen sollen, was wir als Aufgabe der Arbeitergenossenschaften bezeichnet, und sonach bliebe für letztere eigentlich kein Raum mehr übrig. In der Praxis dürfte sich jedoch das, was in der Theorie ganz schön aussieht, sehr viel anders gestalten; denn es ist nicht zu übersehen, daß das Innungsgesetz, streng genommen, nur für das Kleinhandwerk gelten soll und gelten kann — und dieses bewegt sich heutzutage nur noch in sehr engen Grenzen — und ferner, daß seine Ausführung „wesentlich von der Art und Weise abhängt, in welcher der Handwerkerstand das ihm dargebotene Mittel, wieder zu einer kräftigen Organisation zu gelangen, benutzen wird".

Nun verhindert zwar das Innungsgesetz den Großgewerbebetrieb und die Industrie nicht, an der Innungsbildung sich zu beteiligen, für beide liegt aber keine in den thatsächlichen Verhältnissen begründete Veranlassung vor, Innungen zu bilden oder an solchen sich zu beteiligen; im Gegenteil herrscht unter den Großgewerbtreibenden und Industriellen die Ansicht, daß die Innungen, wie sie nach dem Gesetz sich gestalten müssen, der Beweglichkeit des Industriebetriebs nur hinderlich werden würden.

Der Arbeiterstand des Großgewerbebetriebs und der Industrie würde also der Segnungen, welche das Innungsgesetz seiner Tendenz nach den Arbeitern zuwenden soll, nicht teilhaftig werden. Dieser Arbeiterstand bildet aber den weitaus größten Teil des gewerblichen Hilfspersonals und ist gerade der Teil desselben, der einer solchen Fürsorge am dringendsten bedarf. Für die Arbeitergenossenschaften wird demnach neben dem Innungsgesetz schon ein sehr großer Raum übrig bleiben.

Dieser Raum würde sich aber selbst weit in die Sphäre des fakultativen Innungsgesetzes erstrecken, sobald nur den Arbeitern die Möglichkeit eröffnet ist, die wirtschaftliche Selbsthilfe unter gesetzlichem Schutze zu kultivieren, und das einfach deshalb, weil das Kleinhandwerk zu einem beträchtlichen Teile aus dem dargebotenen Mittel, wie die Motive zum Innungsgesetz sich ausdrücken, nicht das zu machen versteht, was daraus gemacht werden soll; denn der zu dieser Aufgabe nötige schöpferische und opferbereite Geist ist nach unserer Erfahrung unter den sonst noch mit Sorgen beladenen Kleinhandwerkern nur sporadisch vorhanden. Weit mehr ist dieser regsame Geist in den Reihen der Gesellen zu finden, die mit geschäftlichen Sorgen nicht in dem Maße belastet sind, als die Meister; diese sind nach dem Gesetze aber nicht in der Lage, ihn im Sinne dieses Gesetzes zu bethätigen. Beweis für unsere Behauptung ist, daß die Kleinhandwerker aus der Anregung der preußischen Regierung vom 4. Januar 1879 zur Bildung fakultativer Innungen nichts zu machen wußten, Beweis ist ferner, daß sie auch aus dem zu Recht bestehenden Innungsgesetze, ungeachtet der von demselben gewährten großen Vorrechte, nichts machen zu können glauben und fortwährend nach Zwang verlangen. In dem Teile der Kleinhandwerker aber, wo der zur Nutzbarmachung des Innungsgesetzes erforderliche Geist vorhanden ist, will man, wie auch der Geheimrat Lohmann seiner Zeit im preußischen Abgeordnetenhause erklärte, von den Innungen überhaupt nichts wissen, und diese Gesinnung hat sich seit Erlaß des Innungsgesetzes nicht geändert.

Wie wenig das Innungsgesetz ins Kleinhandwerk eingreifen wird, lehrt uns ferner der Verlauf der Innungsangelegenheit in unserm eignen Gewerbe. Der Deutsche Buchdrucker-Prinzipalverein hat sich mehrfach mit der Frage der Innungsbildung beschäftigt und nach reiflicher Erwägung sich ablehnend dazu gestellt. Die größeren Buchdruckereibesitzer finden die Innungseinrichtungen für den Buchdruckereibetrieb überhaupt nicht geeignet, und unter denjenigen Prinzipalen, die sich den Kleinhandwerkern zuzählen, schwärmen auch nur einige wenige aus gewöhnlichen geschäftlichen Gründen oder auch aus dem Grunde für die Innungen, weil sie dieselben zur Vernichtung des gemeinnützigen Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker für wirksamer halten, als das Mittel der politischen Denunziation.

Sollte nach dem Wunsche eines Teils der Kleinhandwerker in eine Revision des Innungsgesetzes eingetreten und die Zwangsinnung proklamiert werden, so wäre allerdings ein Teil des gewerblichen Hilfspersonals für die Arbeitergenossenschaften verloren und, unserer Ansicht nach, zu seinem Nachteile, sofern dann nicht, wie in dem neuen österreichischen Gewerbegesetzentwurf, als Korrektiv die Gleichberechtigung der Meister und Gesellen in der Innung ausgesprochen würde. In jedem

Falle aber bliebe für die gesetzlich geschützten Arbeitergenossenschaften neben dem Innungsgesetz noch ein so großes und fruchtbares Arbeitsfeld übrig, daß es sich im Interesse der gewerblichen Wohlfahrt wohl verlohnte, sie in großem Maßstabe ins Leben zu rufen.

Haben wir in vorstehendem den Wert gesetzlich geschützter freier Arbeitergenossenschaften für das Gemeinwohl und die gewerbliche Wohlfahrt ins Licht zu setzen versucht, so müssen wir, um erschöpfend zu sein, auch noch auf die hohe sozialpolitische Bedeutung derselben mit bezug auf die staatlichen Reformprojekte der Reichsregierung hinweisen, und dies führt uns zur Frage der staatlichen Arbeiterversicherung.

Sofern die in der kaiserlichen Botschaft angekündigte Fürsorge für das Wohl der Arbeiter in allgemeiner und nachdrücklicher Weise durchgeführt werden soll, kann auf jeden Fall nur eine allgemein verbindliche Form dieser Fürsorge in Frage kommen, und fällt die Wahl dieser Form auf das Versicherungsprinzip, so kann es sich alsdann nur um irgend eine Art der Zwangsversicherung handeln. In diesem Sinne müssen wir uns für die staatliche Versicherung erklären.

Dieser Erklärung müssen wir, ehe wir auf die Versicherungsfrage selbst eingehen, noch eine andere hinzufügen. Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, wenn eine Korporation, die auf den Prinzipien der Willensfreiheit und der Selbsthilfe beruht und auf Grund dieser Prinzipien auch erfolgreich gewirkt hat, sich hinsichtlich der Fürsorge für das Arbeiterwohl für Zwangsformen und staatliches Einschreiten erklärt. Das scheint aber auch nur ein Widerspruch. Wir erwarten von Zwangsformen und staatlichem Einschreiten nur die Fürsorge für das nicht zu entbehrende, für das, was der freien Selbsthilfe zu schaffen nicht möglich ist; im übrigen sind wir keineswegs gesonnen, vom Staate mehr zu verlangen, oder auch nur ein Jota von unseren Bestrebungen aufzugeben. Wäre unsere Erklärung im Widerspruch gegen unsere Bestrebungen, so hätten letztere überhaupt bis heute gar keine Berechtigung gehabt, denn was der Staat künftig im Versicherungswege unseres Dafürhaltens übernehmen soll, das leisten Staat und Kommunalverband bereits heute und seit langem, nur in anderer Form.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß jedermann, er mag noch so reich sein, in die Lage kommen kann, öffentlicher Unterstützung zu bedürfen, so ist die einfachste, den einzelnen am wenigsten belastende und dabei zugleich wirksamste Form der Fürsorge für das Wohl der Arbeiter die allgemeine Staatsversicherung gegen Pauperismus überhaupt auf Grund einer Versicherungssteuer, auf welche Versicherungsform schon F. Kalle*)

---

*) Ueber Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter. Gutachten von F. Kalle, Zillmer, Ludwig-Wolf, J. Hiltrop, G. Behm. 1874. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.)

in dem Eisenacher Gutachten von 1874 zurückkommt, und die O. Arendt hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit spezieller behandelt*). Einfach ist die Form deshalb, weil sie alle Zweifel darüber, welche Arbeiterkategorien in die Versicherung einzubeziehen und welche Zweige des Versicherungswesens der staatlichen Fürsorge zu unterziehen seien, beseitigt; den einzelnen belastet sie am wenigsten unter allen Versicherungsformen, weil die Lasten auf den denkbar größten Kreis, der überhaupt herzustellen, auf die gesamte Staatsgemeinschaft, sich verteilen; die wirksamste aller Versicherungsmodalitäten ist die allgemeine Staatsversicherung, weil sie sich gegen die gesamten Ursachen der Verarmung richtet und richten kann. Die Einführung der allgemeinen Staatsversicherung würde nicht mit allzugroßen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, da ihr ein großer Teil der jetzt schon bestehenden kommunalen und staatlichen Armensteuern unter einer andern Form zufließen würde, und erhebliche sozialpolitische Bedenken würden sich ihr unseres Erachtens ebenfalls nicht entgegenstellen.

Nach Lage der politischen und sozialen Verhältnisse in Deutschland ist jedoch zur Zeit ein Eingehen auf die allgemeine Staatsversicherung weder von seiten der Regierung noch von seiten der maßgebenden Parteien zu erwarten. Wir mußten jedoch bei unserer Versicherungsbetrachtung davon ausgehen, einmal weil die in Fluß gebrachte Versicherungsbewegung im Laufe der Zeit von selbst darauf zurückkommen wird, und dann weil wir noch nachzuweisen haben, daß die freien Arbeitergenossenschaften selbst zur allgemeinen staatlichen Zwangsversicherung eine notwendige Ergänzung bilden.

Bei der Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, wie sie im Plane der Reichsregierung liegt, handelt es sich zunächst um die Alters- und Invaliditätsversorgung sowie um die Unfallversicherung. Letztere soll durch ein besonderes Gesetz, das Unfallversicherungsgesetz, das bereits bis zu einem gewissen Stadium gediehen, geregelt werden, und nachdem man auf das Prinzip der allgemeinen Versicherung einzugehen zur Zeit überhaupt nicht geneigt, ist die Regelung dieser für die Mehrzahl der Arbeiter etwas exzeptionellen Materie durch besonderes Gesetz nur gutzuheißen.

Die Alters- und Invalidenversorgung kann, sobald durch die gesonderte Behandlung der Unfallversicherung ein Präjudiz gegeben ist, auch nicht gut anders behandelt werden, als durch eine speziell darauf gerichtete legislative Aktion, und diese müßte, soll sie eine durchgreifende Wirkung erzielen, die gesamte Arbeiterschaft, nicht wie das Unfallversicherungsgesetz nur einige Klassen derselben, in Bezug nehmen.

Der Fürsorge für das Wohl der Arbeiter würde demnach sehr gut

*) Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterversicherung von Dr. Otto Arendt. 1881.

eine allgemeine staatliche Arbeiter-Alters- und Invalidenversorgungskasse entsprechen, welcher alle Arbeiter ohne Unterschied beitreten müßten und zu welcher der Staat, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer anteilig Beiträge zu leisten hätten. Die Beitragspflichtigkeit der Arbeiter würde der zu verabreichenden Unterstützung die Eigenschaft eines erworbenen Rechts wahren, die der Arbeitgeber deren moralischer Verpflichtung gegen die Invaliden der Arbeit gerecht werden, und der Staatsbeitrag würde ein Aequivalent für das Risiko darstellen, das Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gewissem Grade für das Gemeininteresse tragen müssen, indem eine jede Ausnutzung von Arbeitskraft nicht ausschließlich um der Existenz der Arbeitskraft willen, sondern zuletzt auch im gemeinnützigen Interesse erfolgt. Der Begriff „Arbeiter" würde möglichst weit zu fassen sein. Die Verwaltung der Kasse hätte von Reichs- oder Staatswegen zu erfolgen, unter Mitwirkung der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Die Beiträge der Arbeitnehmer wären auf das unumgänglich nötige Minimum zu beschränken und würden für sämtliche Angehörige der Kasse ohne Unterschied des Verdienstes und der Gewerbsbranche gleich sein müssen. Der Ausgleich für den höhern Invaliditäts-Prozentsatz in einzelnen Gewerben wäre auf die Staats- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen. Den Minimalbeiträgen gegenüber würde die Kasse auch nur eine Minimalleistung zu machen haben, die gleichfalls für alle Kassenangehörige eine gleichmäßige Höhe, etwa dem in Deutschland giltigen durchschnittlichen Existenzminimum entsprechend, haben müßte.

Eine solche staatliche Arbeiterversicherungskasse würde unserer Auffassung von der Staatshilfe entsprechen, die dringendste Not in einem räumlichen Umfange zu lindern, für welchen die Selbsthilfe nicht ausreicht.

Eine über das Existenzminimum hinausgehende Unterstützung sowie der Ausgleich des Unterschieds in den örtlichen Verhältnissen wäre unter allen Umständen der freiwilligen genossenschaftlichen Versicherung zu überlassen.

Inzwischen ist, seit dem erstmaligen Erscheinen dieser Schrift, die Frage der Arbeiterversicherung in ein weiteres Stadium getreten; die Regierung hat für gut befunden, der Arbeiterversicherung zwar den staatlichen Charakter zu wahren, insofern sie in allgemein verbindlicher Form und eventuell unter materieller Unterstützung des Staates und unter staatlicher Oberaufsicht durchgeführt werden soll, sie aber der einer staatlichen Zentralanstalt innewohnenden büreaukratischen Eigenschaften zu entkleiden, indem sie auf berufsgenossenschaftlicher Basis aufgebaut und die speziellere Verwaltung den Versicherten selbst überlassen werden soll. Im umgearbeiteten Unfallversicherungsgesetz hat in den Gefahrenklassen und Unfallverbänden das berufsgenossenschaftliche Prinzip, wenn auch nicht in reiner Form, einen Ausdruck gefunden, und wird dieses Gesetz in seiner

neuen Form angenommen, so wird damit nach dem bereits Ausgeführten auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung ein Präjudiz geschaffen.

Wir können uns mit dieser neuen Form der staatlichen Arbeiterversicherung um so eher einverstanden erklären, als dieselbe den Institutionen der freien Selbsthilfe den Fortbestand zu garantieren, ja ihnen in der Zukunft eine erweiterte Thätigkeit zu eröffnen vermag. Nur erachten wir für notwendig, daß die sämtlichen Zweige der Arbeiterversicherung — Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung — auf einheitlicher genossenschaftlicher Basis aufgebaut und daß die Wirkungskreise der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergenossenschaften nicht ineinander verschränkt, sondern streng voneinander geschieden werden, etwa so, daß den Arbeitgebern und event. dem Staate die Unfallversicherung, den Arbeitnehmern und dem Staate die Kranken- und Altersversicherung überlassen wird. Gleichzeitig wäre in der einheitlichen Organisation der Arbeiterversicherung ein Mittel gegeben, das Arbeiterlegitimationswesen (Arbeitsbücherfrage) in ebenso humaner und gerechter als rationeller Weise zu lösen.

Und nun kommen wir dazu, die soziale Bedeutung gesetzlich geschützter Arbeitergenossenschaften für die Reformpläne der Reichsregierung zu betonen.

Die Regierung möge in Berücksichtigung des Einwands einzelner Parteien, daß die staatliche Unterstützung einer einzelnen Bevölkerungsklasse staatsgefährlich sei, von der Fürsorge für die Arbeiter allein absehen und die Fürsorge auf die gesamte Bevölkerung durch Einführung der allgemeinen Staatsversicherung ausdehnen, oder sie möge die Staatsgefährlichkeit der Arbeiterunterstützung als nicht vorhanden ansehen und eine Arbeiterzwangsversicherungskasse oder berufsgenossenschaftliche Zwangskassen einführen; in beiden Fällen würde sie für ihre Reformarbeit einen verläßlichen Mitarbeiter in gesetzlich geschützten Arbeitergenossenschaften finden; denn in beiden Fällen würden diese Genossenschaften den weitern Ausbau der vom Staate begründeten Versicherung übernehmen, und indem sie einen Rückhalt an der staatlich organisirten Versicherung hätten, würden sie die Arbeiterversicherung nicht nur zur Entfaltung ihrer gesamten materiellen Vorteile bringen, sondern sie würden auch durch emsige Pflege der genossenschaftlichen Selbsthilfe das Selbst- und Standesbewußtsein wach erhalten und so der von einzelnen Parteien gehegten übrigens ganz grundlosen Befürchtung abhelfen, der deutsche Arbeiterstand werde durch die Staatsversicherung zu einem Staatspensionistentum herabsinken.

Sehen wir indes auch ganz ab von der Form, welche die Fürsorge für die Arbeiter annehmen könnte oder sollte, so bleibt doch nach dem kaiserlichen Willensausdruck die Fürsorge selbst und die behufs Inswerksetzung derselben nötige soziale Reform übrig. Diese Reform erfordert Zeit, viel Zeit, ehe sie zu einem Abschlusse gelangen kann. Je besser aber

der Boden vorbereitet wird, desto früher und sicherer wird die soziale Reform zum Abschlusse gebracht werden können. Hierzu gibt es kein besseres Mittel, als den richtig geleiteten und gepflegten natürlichen Trieb der Arbeiter zur genossenschaftlichen Selbsthilfe.

Wir kommen also aus Gründen des Gemeinwohls, der gewerblichen Fortbildung und der Sozialpolitik zu der Folgerung, daß es im Interesse der Reichsregierung liegt, die Bildung freier Arbeitergenossenschaften resp. gegenseitiger Unterstützungsinstitutionen neu zu beleben, und bestehende derartige Vereine nach Kräften zu fördern, indem man sie staatlich anerkennt und unter gesetzlichen Schutz stellt.





Zur Abwehr.

In den vorhergehenden Kapiteln haben wir an der Hand von Thatsachen den Nachweis geführt, daß der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker eine Institution von hohem gemeinnützigem Werte war und ist, und daß er und ähnliche Arbeitervereinigungen auch von positiver Bedeutung für die künftige innere soziale Entwicklung Deutschlands werden können, wenn ihnen die Rechtssicherheit gewährleistet wird, die alle gemeinnützigen Einrichtungen verdienen. Wir fügen dem ergänzungsweise hinzu, daß im Jahre 1879 der Königlich württembergische Minister des Innern Herr von Sick in einem an den Ausschuß des Unterstützungsvereins für Buchdrucker und Schriftgießer in Württemberg gerichteten Antwortschreiben der Tendenz des Unterstützungsvereins seine volle Anerkennung aussprach und demselben unter der Aufforderung, auf der eingeschlagenen Bahn unbeirrt fortzufahren, auch in Zukunft das beste Gedeihen wünschte; daß im Jahre 1881 der Unterstützungsverein vom Königlich sächsischen Ministerium des Innern in Sachsen korporativ wieder zugelassen wurde, nachdem eingeleitete Erhebungen offenbar nur dessen gemeinnütziges Wirken konstatiert haben konnten; daß im November 1881 der Königlich bayrische Minister des Innern Freiherr von Feilitzsch in einer dem Vorsitzenden des Unterstützungsvereins und dem Vorstand des Gaues Bayern gewährten Audienz sich in höchst anerkennender Weise über die humanen Ziele des Vereins aussprach und mit Befriedigung von den Ziffern der Rechenschaftsberichte Kenntnis nahm; daß außerdem noch verschiedene Behörden und einzelne Organe der Presse, wie auch private Korporationen dem Vereine ihre Anerkennung ausgedrückt; ferner, daß allezeit jedermann klar vor Augen gelegen, wie der Verein nur aus gewerblichen Verhältnissen heraus sich naturgemäß entwickelte, wie er nur auf engbegrenzter gewerblicher Basis fußte, in engbegrenzter gewerblicher Sphäre wirkte und mit politischen Strömungen und Parteiungen absolut nichts zu thun hatte. Und trotz alledem die unablässige Verdächtigung des Vereins seitens gewisser Gewerbsverwandten, seitens eines großen Teils der Zeitungspresse,

und trotz alledem das unbegrenzte Mißtrauen der subalternen Verwaltungsbehörden! Woher kommt das?

Nun, es ist ein von alters her giltiger Satz, daß kleine Ursachen oft große Wirkungen haben, und dieser Satz bewahrheitet sich auch wieder den Anfeindungen gegenüber, welchen der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker ausgesetzt ist. Wir glauben das Richtige zu treffen, wenn wir einen sehr großen Teil der gegen unsere Vereinigung seitens Gewerbsverwandter und der Presse gerichteten Angriffe und einen beträchtlichen Teil des Mißtrauens der Verwaltungsbehörden dem scheinbar ganz bedeutungslosen Umstande zuschreiben, daß wir eben Buchdrucker sind.

Die Arbeiterinteressen der organisierten Buchdruckergehilfen kommen naturgemäß zuweilen in Gegensatz zu denen ihrer Arbeitgeber, von letzteren ist die gesamte Presse direkt oder indirekt abhängig, und demzufolge wird ihr Einfluß, oft gegen Willen und Absicht der Journalisten, gegen die Buchdruckergehilfen dirigiert; die Presse aber macht heutzutage die sogenannte öffentliche Meinung, und diese gemachte öffentliche Meinung strebt vor allen Dingen darnach, Einfluß auf Behörden und Regierungen zu gewinnen. So verketten sich in unserm Falle in ganz natürlicher Weise Ursache und Wirkung. Wäre der Deutsche Buchdruckerverband eine Korporation von Tischler- oder Schneidergesellen gewesen, oder wäre der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker eine Vereinigung von Maschinenbauern, die Presse würde die höchste Hochachtung vor ihm gehabt haben und haben, wie sie ja auch die Bestrebungen der uns verwandten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine weit freundlicher behandelt — nicht sowohl deshalb, weil sie es verdienen, sondern weil sie den Dirigenten der Presse nirgends direkt nahe treten können.

Aus der Geschichte des Unterstützungsvereins wird sich dieser Zusammenhang von Ursache und Wirkung rücksichtlich des einen Teils der gegen uns gerichteten Angriffe resp. des Mißtrauens der Behörden noch deutlicher ergeben.

Als der Deutsche Buchdruckerverband in den ersten Jahren seines Bestehens sein Bestreben, in die verrotteten Zustände des Gewerbes Ordnung zu bringen, bethätigte, stieß er auf den Widerstand aller derjenigen Gewerbsgenossen, die einesteils keine anderen als patriarchalische Verhältnisse im Gewerbe gelten lassen wollten, anderenteils überhaupt nichts von gewerblicher Ordnung wissen mochten. Damals war der der Gedankenlosigkeit und Böswilligkeit zur Bezeichnung eines Opponenten gleich bequeme Ausdruck „Sozialdemokrat" noch nicht geläufig, dafür warfen die meisten unserer Arbeitgeber und die hinter ihnen stehende Presse die Bestrebungen des Buchdruckerverbandes kurzerhand mit denen der damaligen extremen politischen Arbeiterpartei zusammen, obwohl den ersteren nicht unbekannt war, daß der Verband und seine Leiter keinerlei politisches Programm

hatten. Man schrie damals schon bei jeder Gelegenheit, nicht aus gesellschaftlichem sondern aus geschäftlichem Interesse, nach der Polizei, hatte aber damit keinen Erfolg. Mit dem Auftreten der sozialdemokratischen Partei wurde die Taktik in den gewerblichen Kämpfen der Buchdrucker seitens der Gegner des Verbands ungemein vereinfacht, denn nunmehr wurde alles, was irgendwie mit dem Verbande zusammenhing, als „sozialdemokratisch" bezeichnet. Die mittlerweile entstandene gegnerische Fachpresse machte von dieser unlautern Kampfesweise ausgibigen Gebrauch, und die Tagespresse betete getreulich nach, was ihre Brotherren ihr von den Handlangern der Tagesgedankenfabrikanten vorsagten. Der Deutsche Buchdruckerverband blieb indes zum großen Leidwesen aller seiner Gegner unbehelligt, nicht sowohl deshalb, weil man anfänglich der sozialdemokratischen Bewegung freien Lauf ließ, als vielmehr, weil der Buchdruckerverband den Verwaltungsbehörden nie Grund zum Einschreiten bot und dieselben außer der gemachten öffentlichen Meinung auch noch andere Momente zu berücksichtigen haben. Wäre es aber nach alledem zu verwundern gewesen, wenn die fortgesetzte systematische Verleumdung des Buchdruckerverbands bei den Behörden schließlich doch eine gewisse Voreingenommenheit erzeugt hätte? Gewiß nicht.

Inzwischen hatte sich die Gehilfenvereinigung mit dem Deutschen Buchdrucker-(Prinzipal-)Verein in ein freundschaftliches Vertragsverhältnis gesetzt, soweit von einem solchen zwischen zwei Vereinen mit gegensätzlichen geschäftlichen Interessen die Rede sein kann, und einsichtsvolle und billig denkende Prinzipale hatten das Berechtigte und Gemeinnützige der Bestrebungen der Gehilfenverbindung im Prinzip anerkannt. Das war den Feinden aller und jeder Ordnung im Gewerbe unerträglich; war der verhaßte Gehilfenverein nicht im gewerblichen Kampfe zu vernichten, so mußte dies auf andere Weise versucht werden. Hierzu bot nun die von der Reichsregierung 1878 eingeleitete repressive Aktion gegen die Sozialdemokratie eine vortreffliche Handhabe. Wenn es gelang, die Behörde zum Einschreiten auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen den Deutschen Buchdruckerverband zu bringen, so hatte man gewonnenes Spiel.

Die gegen die Leitung des Deutschen Buchdruckerverbandes gerichtete Aktion ist zu charakteristisch, als daß wir sie nicht näher berühren sollten. Im Oktober 1878 sandte der Herausgeber eines in Berlin erscheinenden fachlichen Wochenblattes eine gegen den Verein Leipziger Buchdruckergehilfen bei Gericht eingereichte Klagebeantwortung vermutlich auch der Berliner Polizeibehörde zu und diese übermittelte sie der Leipziger Behörde. In diesem Schriftstück wurde der Gehilfenverein und sein Organ, der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer", als im höchsten Grade staatsgefährlich bezeichnet, und die Königliche Kreis-

hauptmannschaft Leipzig hielt das Schriftstück für so beachtlich, um wenigstens gegen den erstern vorzugehen. Charakteristisch genug für den „staatsgefährlichen" Verein erhob das Leipziger Polizeidirektorium Einsprache und die Königliche Kreishauptmannschaft gab derselben insoweit Folge, als von dem direkten Verbot auf Grund des Sozialistengesetzes „zur Zeit" abgesehen und nur die Auflösung auf Grund des sächsischen Vereinsgesetzes verlangt wurde. Infolge eingelaufener weiterer Denunziationen wurde der Leiter des Verbands wiederholt inquiriert, der Vorstand des Prinzipalvereins wurde verhört, nach Stuttgart, München, Hamburg ꝛc. recherchiert, ohne daß dabei irgend welche Belastungsmomente zu tage gefördert worden wären. Das direkte Verbot erfolgte nicht, wohl aber wurde die inzwischen beantragte Eintragung ins sächsische Genossenschaftsregister, die von der Justizbehörde nicht beanstandet wurde, von der Königlichen Kreishauptmannschaft dadurch verhindert, daß diese auf gestellte Anfrage die Eintragung für zur Zeit bedenklich erklärte, und diese erfolgte auch auf erhobenen Rekurs beim Oberappellationsgericht nicht, indem letzteres erklärte, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörde respektiert werden müsse. Die endlich angeordnete Auflösung des Verbands auf Grund des sächsischen Vereinsgesetzes erreichte diesen nicht mehr, er hatte sich mittlerweile umgewandelt und seinen Sitz nach Stuttgart verlegt.

Die Denunzianten erreichten somit ihre Absicht nicht und erwuchs auch dem Verein aus der ganzen Affäre kein materieller Schaden, wurde ihm sogar durch die Behörde sein gemeinnütziges Wirken negativ bestätigt, so hatte er doch anderweitig einen schweren Nachteil darin, daß ihm die bewährte Kraft seines langjährigen Leiters so gut wie verloren ging. Derselbe, der jahrelang es verstanden hatte, trotz aller Verlockungen den Verein von jedweder politischen Agitation fernzuhalten, der es sich trotzdem gefallen lassen mußte, von den gewerblichen Herostraten mit bewundernswerter Ausdauer als ein Beförderer der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie bezeichnet zu werden, obwohl ihn letztere selbst zu wiederholten Malen zu desavouieren für gut fand, wollte nicht zuguterletzt sich auch noch von den Behörden einen erfolglosen Kampf um die Gesetzlichkeit seiner nur dem Gemeinwohl förderlich gewesenen Thätigkeit aufdrängen lassen; er legte sein Amt, das er volle 10 Jahre innegehabt, ohne je mit den Behörden in irgendwelche Kollision gekommen zu sein, nieder und befindet sich die Leitung des Vereins seit jener Zeit in den Händen derjenigen Männer, welche demselben bisher thatkräftig zur Seite standen und eine sichere Bürgschaft für die Leitung und den weitern Ausbau unsers Vereins auf den ausgesprochenen Prinzipien bieten.

In ganz der nämlichen Weise scheint in jüngster Zeit das Vorgehen der bayrischen Verwaltungsbehörde gegen den Unterstützungsverein herbeigeführt worden zu sein. Daß auch hier Leute, die dem Verein aus ge-

schäftlichem Egoismus feindlich gesinnt sind, eine Denunziantenrolle gespielt haben, scheint fast zweifellos. Der bayrische Gau des Unterstützungsvereins wurde wie in Sachsen auf Grund des Vereinsgesetzes aufgelöst, jedenfalls weil wie in Sachsen die Denunziationen zu einem Vorgehen auf Grund des Sozialistengesetzes nicht ausreichend sich erwiesen, und wir hoffen von der Gerechtigkeit der bayrischen Behörde zuversichtlich, daß die von ihr angeordneten Erhebungen zu demselben Resultate führen werden wie in Sachsen. Zu dieser zuversichtlichen Hoffnung berechtigt uns unser Statut, unsere Vereinsverwaltung und die Haltung unserer Mitglieder. Das behördlich genehmigte Statut kennt keine Behandlung öffentlicher, am allerwenigsten politischer Angelegenheiten, und konsequenterweise schreibt es auch den Mitgliedern weder ein religiöses, noch ein politisches Glaubensbekenntnis vor. Die Verwaltungsorgane des Vereins haben sich allenthalben und überall jedem politischen Parteigetriebe fern gehalten und wenn sie auch in der allein richtigen Auffassung vom Charakter eines nichtöffentlichen und nichtpolitischen Vereins kein Mitglied seiner politischen Gesinnung wegen ausgeschlossen, so haben sie doch auch, dank der verständigen streng statutengemäßen Haltung auch der sozialdemokratischen Mitglieder, niemals Anlaß gehabt, gegen politische oder gar staatsgefährliche Umtriebe oder Handlungen innerhalb des Vereins einzuschreiten.

Nachdem wir im vorstehenden zur Genüge nachgewiesen zu haben glauben, daß es sich bei dem Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker um durchaus gemeinnützige Bestrebungen handelt, deren Endziel auf weiter nichts hinauslaufen kann, als durch gelegentliche Vereinbarungen mit den Prinzipalen eine beide Teile zufriedenstellende Ordnung im Gewerbe zu schaffen, erübrigt uns nur noch angesichts des Umstands, daß in einzelnen deutschen Staaten Zweige des Vereins auf Grund der respektiven Vereinsgesetze wegen angenommener Betreibung öffentlicher Angelegenheiten aufgelöst wurden, dem Begriff „öffentliche Angelegenheiten" einige Worte zu widmen.

Die Interessen, welche der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker verfolgt, können unserer Ansicht nach unmöglich als öffentliche Angelegenheiten im Sinne der Vereinsgesetze aufgefaßt und bezeichnet werden. Wie schon der Ausdruck andeutet und wie jene Worte im Verkehr gemeinhin verstanden werden, kann man unter öffentlichen Angelegenheiten nur diejenigen Verhältnisse des Volkslebens verstehen, welche unmittelbar die Gesamtheit berühren und betreffen im Gegensatz zu den blos einzelne Individuen als solche oder einzelne Bevölkerungskreise und Berufsklassen berührenden Privatinteressen. Von diesem Gesichtspunkte aus dürften die Bestrebungen eines einzelnen Berufsstandes, welcher lediglich die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder im Auge hat, ohne weiteres von dem Kreise der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen erscheinen.

Denn er befolgt ja bloße interne, zu dem öffentlichen Leben des Volks in keiner unmittelbaren Beziehung und Berührung stehende Ziele. Auch die Ausführungsverordnung zum sächsischen Vereinsgesetze vom 23. November 1850 versteht unter dem Begriffe öffentliche Angelegenheiten lediglich die Angelegenheiten, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe, ferner die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens, z. B. die Turnvereine, betreffen, also alles Seiten des Kulturlebens des Volkes, welche eine unmittelbare Beziehung auf die Gesamtheit haben. Dies ist das eigentliche Begriffsmerkmal, nicht das Moment des bloßen „allgemeinen Interesses"; denn ein allgemeines Interesse haben offenbar auch Dinge, die ganz gewiß keine öffentlichen Angelegenheiten sind, z. B. das Familienleben.

Die Materie der öffentlichen Angelegenheiten ist nun in allen deutschen Vereinsgesetzen so ziemlich dieselbe und wenn daher seiner Zeit die Königlich sächsische Regierung fand, daß der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker seinen Statuten und Bestrebungen nach sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, und denselben für das Königreich Sachsen wieder zuließ, nachdem sich ergeben, daß er seinen Wirkungskreis nicht überschritten, so meinen wir, müsse sich die vereinsrechtliche Stellung des Vereins nach diesem Präjudiz durchs ganze Deutsche Reich, auch im Königreich Bayern, zu einer gleichmäßigen gestalten.

Unsere Arbeit ist zu Ende. Wir haben in dieser Denkschrift aus der Geschichte des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker und den statistischen Nachweisen über sein Wirken seinen gemeinnützigen Charakter nachgewiesen, den hohen Wert solcher und ähnlicher Organisationen für das Staatswohl ins Licht gestellt und die gegen den Verein gerichteten Angriffe und Verdächtigungen auf das zurückgeführt was sie sind: Auswüchse eines gemeinschädlichen Egoismus. Hoffentlich erreicht unsere Denkschrift den Zweck, zu welchem sie unternommen wurde, dem Herrn Reichskanzler ein wenn auch geringes Argument zu der Forderung an die Volksvertretung zu bieten: die auf dem Gebiete der Selbsthilfe positiv thätigen Arbeiterkorporationen müssen im Staats- und Wirtschaftsinteresse unter gesetzlichen Schutz gestellt und nicht behindert, sondern gefördert werden.

Druck von Julius Mäser, Leipzig-Reudnitz.




Druck von Julius Mäser in Leipzig-Reudnitz.

